



03/2009

Mitteilungen

Konjunkturpaket II
Wertgrenzen für
Beschränkte
Ausschreibungen und
Freihändige Vergaben

Konjunkturpaket II
Kurzarbeitergeld

Konjunkturpaket II
Senkung des
Beitragsatzes
in der gesetzlichen
Krankenversicherung

Tarifrunde 2009
Erste Verhandlung
am 5. März 2009

**Fragen zur digitalen
Steuerprüfung**

KfW-Förderung
Wohnwirtschaftliche
Programme

**IW-Weiterbildungs-
erhebung 2008**

**Baumaschinentag
2009**
Baumaschinen
direkt zum Anfassen

Wintertagungen 2009
in Galtür/Tirol und
Campitello / Südtirol



Beilage:

Weiterbildung während Kurzarbeit
Baumaschinen HOCHBAU 2009
Baumaschinen TIEFBAU 2009

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



mit für den Gesetzgeber geradezu unvorstellbarer Geschwindigkeit haben Bundestag und Bundesrat die Regelungen des Konjunkturpakets II auf den Weg gebracht. Die für das Baugewerbe wichtigsten Punkte können Sie in diesem Heft auf den Seiten 4 bis 6 nachlesen. Ein Punkt allerdings fehlt: Der Wohnungsbau!

In Anbetracht der Tatsache, dass in Bayern bis zum Jahr 2025 über 915.000 zusätzliche Wohnungen benötigt werden, hat die bayerische Staatsregierung erfreulicherweise bereits im vergangenen Jahr reagiert und ein Steuerreformkonzept beschlossen und in den Bundesrat eingebracht, das eine stimmige Initiative zur Stabilisierung des Wohnungsbaues und zur steuerlichen Flankierung der Klimaschutzziele enthält. Darin wird z. B. die Wiedereinführung der degressiven Gebäudeabschreibung vorgeschlagen. Die Abschreibung soll sich auf 8 % erhöhen, wenn der höchstzulässige Energieverbrauch um 30 % unterschritten wird. Auch die steuerliche Förderung von Maßnahmen zur energetischen Modernisierung von Gebäuden und Wohnungen, die für eigene Wohnzwecke genutzt werden, findet sich in der bayerischen Initiative wieder. Alles Maßnahmen, durch die mit vergleichsweise geringen Mitteln ein hohes Investitionsvolumen zielgenau in den Wohnungsbau geleitet werden könnte.

Flankiert werden müssten die steuerlichen Anreize durch Änderungen im Mietrecht. Insbesondere das sog. „Nutzer-Investor-Dilemma“ bei energetischen Verbesserungsmaßnahmen müsste endlich gelöst werden. Nicht nur, dass derartige Investitionen den Vermieter Geld kosten, das der Mieter spart – mit etwas Glück kann der Mieter wegen Belästigung durch die Sanierungsmaßnahmen auch noch die Miete mindern. Weiter zugespitzt statt gelöst würde dieses „Dilemma“ durch den Vorschlag aus dem Bundesumweltministerium, dem Mieter ein Minderungsrecht einzuräumen, wenn der Vermieter nicht ausreichend in energetische Verbesserungen investiert. So macht man ohnehin nur langfristig rentable Immobilieninvestition endgültig unattraktiv!

Bleibt zu hoffen, dass der Bundesgesetzgeber sich nicht mit dem Wohn-Riester begnügt, sondern aus den bayerischen Vorschlägen und sinnvollen Änderungen des Mietrechts ein Konjunkturpaket III speziell für den Wohnungsbau schnürt. Wir bleiben dran!

Ihr

Andreas Demharter

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles

- 4_ Konjunkturpaket II – Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben
- 4_ Vergaberecht wird mittelstandsfreundlicher
- 5_ Konjunkturpaket II – Kurzarbeitergeld
- 6_ Konjunkturpaket II – Senkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung
- 7_ Praxiswissen aus erster Hand Lehrermappen der Bayerischen Bauwirtschaft werden in der Region an die Schulämter übergeben

Recht

- 9_ Aus unserer Arbeit: Muss ein „Privatmann“ bei Erstellung einer Eigentumswohnung auf Verlangen eine Sicherheit nach § 648 a BGB leisten?
- 9_ Kann der Hauptunternehmer bei mangelhafter Subunternehmerleistung Geld zurückbehalten, obwohl der Bauherr die Leistung bezahlt hat?
- 10_ VOB-Vertrag: Welche Verjährungsfrist gilt nach einer durchgeführten Nachbesserung?

Steuern

- 10_ Steuerbonus für Handwerkerleistungen
- 11_ Fahrtkostenabgeltung bei Einsatzwechseltätigkeit nach dem Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Pendlerpauschale
- 11_ BFH-Urteil: die 1%-Regelung zur Besteuerung der Privatnutzung gilt nicht für Werkstattwagen
- 12_ Das Legen eines Wasseranschlusses unterliegt dem reduzierten Mehrwertsteuersatz
- 12_ Lohnsteuer: Neue Pflichten bei den Lohnsteuerbescheinigungen

Tarif- und Sozialpolitik

- 13_ Tarifrunde 2009 Erste Verhandlung am 5. März 2009
- 13_ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG. Höhe des Erstattungsanspruches
- 14_ Einführung einer „Großelternzeit“
- 15_ Mindestlöhne für mehr als drei Millionen Beschäftigte

Wirtschaft

- 16_ Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr
- 17_ Fragen zur digitalen Steuerprüfung
- 17_ Argument für Auftragsvergabe an Handwerker
- 18_ KfW-Förderung wohnwirtschaftliche Programme
- 19_ Hoffen auf Wirkung der Konjunkturpakete

Technik

- 19_ Innovationspreis der Deutschen Bauwirtschaft 2010 (BAUMA)
- 20_ Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser
- 20_ Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer
- 20_ DIN EN ISO 9001 QM-Systeme – Änderungen und Auswirkungen

- 21_ DIN-Taschenbuch 110 – Wohnungsbau-Normen
- 21_ BayBO mit zugehörigen Verordnungen – Textausgabe
- 21_ DIN Normen-Sammlung
- 21_ Deutscher Mauerwerkskongress 2009
- 22_ kfw-Award „Europäisch leben – Europäisch wohnen“ 2009

Berufsbildung

- 22_ IW-Weiterbildungserhebung 2008
- 23_ Nachwuchsgewinnung durch Praktika
- 24_ Rückgang der Ausbildungsverhältnisse im bayerischen Bauhandwerk – Jahresende 2008
- 25_ Neue Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)
- 25_ Internetauftritt zum Leistungswettbewerb in den Bauberufen

Fachgruppen

- 25_ Fortbildung für qualifizierte Führungskräfte im Brunnen- und Spezialtiefbau nach DVGW – Arbeitsblatt W 120 am 19. März 2009 in der Bayerischen BauAkademie, Feuchtwangen
- 26_ Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005) neu bekannt gemacht
- 26_ Simon Thanner neuer Bezirksfachgruppenleiter der Landesfachgruppe Estrich und Belag in Schwaben
- 26_ Information über den Stand der Verhandlungen des Tarifvertrags für das Feuerungstechnische Gewerbe
- 27_ Armin Stolz zum neuen Vorsitzenden der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau gewählt
- 27_ Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und Bundesvereinigung mittelständischer Bauunternehmen e.V. fordern gemeinsam Ende der PPP-Großprojekte im Bundesfernstraßenbau

Bayerische BauAkademie

- 29_ Baumaschinen direkt zum Anfassen – Baumaschinentag 2009
- 30_ Maurermeister werden – neue Technologie für zukünftige Meister

Termine

- 30_ Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen
- 32_ Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen
- 32_ Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen
- 32_ Asphaltstraßentagung 2009

Nachrichten

- 33_ Wintertagungen 2009 in Galtür/Tirol und Campitello/Südtirol
- 34_ Gesucht: Die Unternehmerfrau des Jahres im Handwerk 2009

Persönliches

- 34_ Maurermeister Fritz Köper, Sulzbach-Rosenberg, verstorben
- 34_ Dipl.-Ing. (FH) Josef Hirsch, Egweil, verstorben
- 35_ Dipl.-Ing. Karlheinz Gottschall, Gräfelfing, verstorben
- 35_ Bayerns Wirtschaftsminister Martin Zeil händigt Dipl.-Ing. Mathias Rentz des Bundesverdienstkreuz aus



Impressum

Herausgeber: Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
 Bavariaring 31, 80336 München,
 Telefon 089/7679-0, Telefax 089/768562
 Erscheinungsweise: 11 x im Jahr
 Die Ausgaben 07/2009 und 08/2009 werden zusammengefasst
 Verantwortlich für den Inhalt:
 RA Andreas Demharter, Bavariaring 31, 80336 München
 Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten
 Satzstellung: Satzstudio Rößler,
 Aindlinger Straße 3, 86167 Augsburg
 Druck: Negele Druck GmbH, Terlanerstr. 6, 86165 Augsburg
 Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.
 Anzeigen: Andreas Büschler, Bavariaring 31, 80336 München

Konjunkturpaket II – Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben

Um das geplante Investitionsprogramm zu beschleunigen, führt das Konjunkturpaket II befristet auf 2 Jahre hohe Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ein. Beschränkte Ausschreibungen sind bis zu einem Auftragswert von 1 Mio. Euro, Freihändige Vergaben bis zu 100.000,- Euro möglich.

Seit November 2005 gibt es in Bayern Wertgrenzen für die Vergabe kommunaler Bauaufträge. Danach können im Bereich des Tiefbaus Aufträge bis zu 300.000,- Euro, Rohbauarbeiten im Hochbau bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro und im Ausbaubereich Einzelaufträge bis zu 75.000,- Euro ohne Einzelbegründung beschränkt ausgeschrieben werden. Freihändige Vergaben sind bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- Euro möglich.

Die durch das Konjunkturpaket II, nunmehr befristet bis zum 31. Dezember 2010, eingeführten Wertgrenzen liegen mit 1 Mio. Euro für Beschränkte Ausschreibungen bzw. 100.000,- Euro für Freihändige Vergaben deutlich über dem bislang im kommunalen Bereich in Bayern geltenden Wertgrenzen. Die Regelung des Konjunkturpakets wird in Bayern bis Anfang März 2009 durch einen Erlass der Bayerischen Staatsregierung, der auch den kommunalen Bereich mit einbezieht, umgesetzt werden. Die An-

wendung der Wertgrenzen ist den Auftraggebern freigestellt. Anwendbar ist die Regelung bei allen Maßnahmen, nicht nur bei solchen, die mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II finanziert werden.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Transparenz hat der Auftraggeber auf Bundes- und Landesebene bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro ohne Umsatzsteuer nach der Zuschlagserteilung über die Vergabe und insbesondere dem beauftragten Unternehmer im Internet unter www.bund.de bzw. www.vergabe.bayern.de zu informieren. Für Vergaben auf kommunaler Ebene bleibt abzuwarten, ob und wie eine entsprechende öffentliche Information durchgeführt wird.

Durch die hohen Wertgrenzen wird die Zahl der Beschränkten Ausschreibun-

gen und der Freihändigen Vergaben voraussichtlich stark zunehmen. In unseren LBB-Mitteilungen 07-08/2008, S. 4, haben wir bereits darüber informiert, dass im Hoch-, Straßen- und Brückenbau des Bundes und im bayerischen Staatsbau seit Oktober 2008 bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben grundsätzlich nur noch ausschließlich präqualifizierte Unternehmen eingeladen, wenn zu dem konkreten Auftrag ausreichend präqualifizierte Unternehmen in Frage kommen. Das ist derzeit kaum der Fall. Seit Ende des vergangenen Jahres ist die Zahl der Anträge auf Neupräqualifikation jedoch sprunghaft angestiegen. Es ist damit zu rechnen, dass die Zahl der präqualifizierten Unternehmen in diesem Jahr rasch wachsen wird. Damit wird auch die Zahl der Vorhaben, die ausschließlich unter präqualifizierten Unternehmen beschränkt ausgeschrieben bzw. freihändig vergeben werden, steigen. Um Nachteile zu vermeiden, empfehlen wir noch nicht präqualifizierten Betrieben, die regelmäßig für Öffentliche Auftraggeber arbeiten, dringend, sich mit dem Thema Präqualifikation auseinanderzusetzen.

Vergaberecht wird mittelstandsfreundlicher

Der Deutsche Bundesrat hat dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts in der vom Deutschen Bundestag im Dezember 2008 verabschiedeten Fassung zugestimmt. Durch die Novelle wird im sog. „Oberschwellenbereich“ die Pflicht des Auftraggebers zur Bildung von Fach- und Teillosen deutlich verschärft.

Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts ändert das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in dem das Vergaberecht für den sog. Oberschwellenbereich geregelt ist. Es gilt für Vergaben von Bauaufträgen mit einem Gesamtauftragswert ab 5.150.000,- Euro. Bislang hieß es in § 97 Abs. 3 GWB a. F. lediglich, dass mittelständische Interessen vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillöse angemessen zu berücksichtigen sind. Eine Regelung, die private Auftragnehmer von PPP verpflichten würde, bei der Weitervergabe von Bauleistungen Fach- und Teillöse zu bilden, gab es bislang nicht.

Die neue Mittelstandsklausel lautet wörtlich:

„Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es

Unteraufträge an Dritte vergibt, nach Satz 1 bis 3 zu verfahren.“

Die Neuregelung wird in den nächsten Wochen in Kraft treten. Der genaue Termin stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Die VOB/A 2009, die im Wesentlichen bereits fertig gestellt ist und voraussichtlich im Frühsommer eingeführt wird, wird die Regelung zur Fach- und Teillosvergabe aus dem Oberschwellenbereich aller Voraussicht nach übernehmen. Damit gilt die mittelstandsfreundliche Neuregelung sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich.

Weitere wichtige Änderungen:

- **Eignung der Bieter:** Neben Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverläss-

sigkeit ist zukünftig auch die Gesetzestreue von Unternehmen zu prüfen. Für die Ausführung können zusätzliche, auftragsbezogene Anforderungen gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen.

- **Städtebauliche Verträge:** In § 99 GWB wird klargestellt, dass der Verkauf eines Grundstücks, gekoppelt mit einem städtebaulichen Vertrag, nicht ausschreibungspflichtig ist.

- **Interkommunale Zusammenarbeit:** Die ursprünglich vorgesehene Regelung, die eine weitgehend vergaberechtsfreie Zusammenarbeit von Kommunen ermöglicht hätte, ist entfallen.

- **Rügeobliegenheiten des Bieters:** Verstöße gegen Vergabevorschriften, die in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt

werden. Die ursprünglich vorgesehene „unverzügliche“ Rügepflicht ist entfallen.

- **Übergangsregelung:** Für Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen begonnen haben einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren, sieht eine Übergangsregelung vor, dass diese nach den bisher geltenden Vorschriften zu beenden sind.

Konjunkturpaket II – Kurzarbeitergeld

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II hat der Bundestag am 13. Februar 2009 einen vereinfachten Zugang und Kostenentlastungen beim Kurzarbeitergeld beschlossen. Zudem wurden Änderungen beim Saison-Kurzarbeitergeld verabschiedet. Der Bundesrat hat den gesetzlichen Neuregelungen am 20. Februar 2009 zugestimmt.

Für das Baugewerbe sind folgende Neuregelungen des Kurzarbeitergeldes und des Saison-Kurzarbeitergeldes von Interesse:

1. Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Wesentlicher Bestandteil der gesetzlichen Neuregelungen ist die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei dem Bezug von Kurzarbeitergeld. Diese soll die Betriebe veranlassen, trotz Auftragsmangels möglichst auf Entlassungen zu verzichten. Nimmt der Arbeitnehmer während der Kurzarbeit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, können sogar die gesamten Sozialversicherungs-

beiträge erstattet werden. Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf hat es noch Änderungen bei der Frage gegeben, welche beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für die Erstattung des vollen Sozialaufwandes anerkannt werden können. Die nunmehr verabschiedete Gesetzesfassung sieht vor, dass alle beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen berücksichtigungsfähig sind, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Nicht öffentlich geförderte Qualifizierungsmaßnahmen sind dagegen nur dann berücksichtigungsfähig, wenn ihre Durchführung „weder im ausschließlichen oder erkennbar überwiegenden Interesse des Unternehmens liegt, noch der Arbeitgeber gesetzlich zur Durchführung verpflichtet ist“. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

• Auswirkungen für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes

Für die gewerblichen Arbeitnehmer ändert sich **innerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit** (1. Dez. – 31. März) während des Bezuges von Saison-Kurzarbeitergeld zunächst nichts, da für diese ohnehin der gesamte Sozialaufwand aus der Winterbeschäftigungs-Umlage erstattet wird. Allerdings sieht das Gesetz einen kollektiven Ausgleich der an die Baubetriebe erstatteten Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 % in den Topf der Winterbeschäftigungs-Umlage vor, so dass die Neuregelung mittelbar auch den Baubetrieben zugute kommt.

Außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (1. April – 30. November) gilt für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes bei dem Bezug von Kurzarbeitergeld die gesetzliche Neuregelung unmittelbar, d. h. die Betriebe erhalten auf Antrag die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Bei Durchführung einer berücksichtigungsfähigen Qualifizierungsmaßnahme werden sogar die gesamten Sozialversicherungsbeiträge von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

• Auswirkungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes

Für die Angestellten und Poliere gilt die gesetzliche Neuregelung **ganzjährig**, d. h. sowohl innerhalb als auch außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit, unmittelbar. Zwar fallen Angestellte des Baugewerbes in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit, ebenso wie die gewerblichen Arbeitnehmer, unter die Regelungen des Saison-Kurzarbeitergeldes. Im Unterschied zu den gewerblichen Arbeitnehmern wird jedoch für die Angestellten der Sozialaufwand nicht aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage erstattet. Bisher müssen die Betriebe daher den Sozialaufwand selbst tragen. Aufgrund eines Schreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes vom 16. Februar 2009 wurde nunmehr klargestellt, dass für Angestellte des Baugewerbes, die in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, ebenfalls die Möglichkeit der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen besteht.

• Erstattungsverfahren

Um ein vereinfachtes Erstattungsverfahren durch die Arbeitsagenturen zu ermöglichen, werden die Erstattungsbeiträge pauschaliert. Hierzu wird auf die



Sozialversicherungspauschale nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III – abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung – zurückgegriffen. Die neuen Erstattungsformulare stehen auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

2. Vereinfachter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Nach der bisherigen Rechtslage konnte Kurzarbeitergeld nur dann in Anspruch genommen werden, wenn im Kalendermonat mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mindestens 10 % ihres Bruttoentgelts betroffen waren. Mit der gesetzlichen Neuregelung entfällt das Mindestfordernis „ein Drittel der Arbeitnehmer“, so dass nunmehr grundsätzlich für jeden einzelnen Arbeitnehmer im Betrieb Kurzarbeitergeld beantragt werden kann, der durch den Arbeitsausfall einen **Entgeltausfall von mindestens 10 %** seines monatlichen Bruttolohnes erleidet. Der vereinfachte Zugang zum Kurzarbeitergeld ist ebenfalls bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

• Auswirkungen für die Arbeitnehmer des Baugewerbes

Für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Poliere des Baugewerbes wirkt sich diese gesetzliche Neuregelung nur **außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit** bei konjunkturellem Arbeitsausfall aus. Innerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit gelten dagegen ausschließlich die Voraussetzungen für den Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld, welche schon bisher die genannten Mindestfordernisse nicht vorsehen. Saison-Kurzarbeitergeld kann vielmehr grundsätzlich für jeden einzelnen Arbeitnehmer und jede Ausfallstunde im Kalendermonat in Anspruch genommen werden.

3. Wegfall der Folgeanzeige

Bisher war bei dem Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld aus konjunkturellen Gründen (Auftragsmangel) die fristgerechte Abgabe einer Erstanzeige und monatlicher Folgeanzeigen Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Win-

terbauförderung. Nur bei einem Arbeitsausfall aus witterungsbedingten Gründen (Schlechtwetter) sind diese Anzeigen entbehrlich. Die Folgeanzeige hat in der Vergangenheit insbesondere wegen des bürokratischen Aufwandes und der knappen Abgabefrist zu erheblichem Verdruss bei den Baubetrieben und Arbeitsagenturen geführt. Der LBB und der ZDB haben daher schon seit längerem die Abschaffung der Folgeanzeige gefordert. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ist die Folgeanzeige nunmehr mit Wirkung zum 1. Februar 2009 dauerhaft entfallen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Erstanzeige bei einem Arbeitsausfall aus konjunkturellen Gründen bleibt jedoch bestehen.

Konjunkturpaket II Senkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung

Aufgrund des von der Bundesregierung beschlossenen Konjunkturpaketes II soll der **allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 1. Juli 2009 auf 14,9 Prozent und der ermäßigte Beitragssatz auf 14,3 Prozent abgesenkt werden.**

Zum 1. Januar 2009 ist der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 15,5 Prozent angehoben worden. Der ermäßigte Beitragssatz beträgt seit dem 1. Januar 2009 14,9 Prozent.

Die Bundesregierung hat am 27. Januar 2009 beschlossen, im Rahmen des „Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ (so genanntes „Konjunkturpaket II“) den von Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch finanzierten Beitragssatz zum 1. Juli 2009 um 0,6 Prozentpunkte abzusinken.

Allgemeiner Beitragssatz

Dies bedeutet, dass der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung von 15,5 Prozent **auf 14,9 Prozent sinken** soll. Der allgemeine Beitragssatz setzt sich dann aus dem

paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu tragenden Beitragssatz in Höhe von 14,0 Prozent und dem vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Zusatzbeitrag in Höhe von weiteren 0,9 Prozentpunkten zusammen.

Ermäßigter Beitragssatz

Der ermäßigte Beitragssatz ist von Versicherten ohne Krankengeldanspruch zu entrichten. Hiervon sind insbesondere freiwillig versicherte Selbständige betroffen. Der ermäßigte Beitragssatz soll ebenfalls zum 1. Juli 2009 um 0,6 Prozentpunkte **auf 14,3 Prozent** (einschließlich des Zusatzbeitrags in Höhe von 0,9 Prozentpunkten) **sinken**.

Übersicht zu den Beiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung

	1. Januar 2009 bis 30. Juni 2009	ab 1. Juli 2009 geplant
Allgemeiner Beitragssatz (einschließlich Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 Prozentpunkten)	15,5 Prozent	14,9 Prozent
Ermäßigter Beitragssatz (einschließlich Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 Prozentpunkten)	14,9 Prozent	14,3 Prozent

Praxiswissen aus erster Hand Lehrermappen der Bayerischen Bauwirtschaft werden in der Region an die Schulämter übergeben

Die Bayerischen Baugewerbeverbände haben in einer Gemeinschaftsaktion mit der Bayerischen Bauindustrie, den Bayerischen Zimmerern, dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden, Beton Marketing Süd und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt eine Lehrermappe mit Informationen zu insgesamt 21 Bauberufen erstellt. Die Mappe soll an Hauptschulen im Rahmen des berufskundlichen Unterrichts eingesetzt werden, um Schülern neue Einblicke in einen der bedeutendsten Wirtschaftszweige in Bayern zu vermitteln.

Die Lehrermappe wurde Ende Oktober 2008 von Präsident Hubert, als Sprecher

der beteiligten Verbände, im bayerischen Kultusministerium vorgestellt und an den damaligen Kultusminister Siegfried Schneider offiziell übergeben.

Derzeit sind nun die Vertreter unserer Bauinnungen dabei, die Mappen in der Region pressewirksam an die Schulämter bzw. Schulräte zu übergeben, die für eine Weitergabe an alle über 3.000 Hauptschulen in Bayern sorgen. So dient die Lehrermappe nicht nur der Gewinnung von geeignetem Bau-Nachwuchs, sondern auch der Verbesserung des Bauimages durch eine Bayern weite positive Presseresonanz.

Die von Schulräten und Lehrern schon

jetzt sehr gelobte Lehrermappe ist untergliedert in insgesamt zehn kompakte Themenbereiche. Sie liefert aktuelle Zahlen und Fakten zur Baubranche, stellt die wichtigsten Bausparten vor, informiert über die Entstehung eines Bauwerks und dokumentiert den enormen technischen Wandel auf den Baustellen im Laufe der Jahrhunderte. Anschließend werden die verschiedenen Bauberufe sowie die zahlreichen Aufstiegschancen, die die Bauwirtschaft bereit hält, ausführlich dargestellt. Neben den informativen Begleittexten enthält die Mappe mehrere herausnehmbare Overhead-Folien, um die Inhalte des Vortrages optisch zu unterstützen. Auf drei zusätzlichen Arbeitsblättern haben die Schüler darüber hinaus die Möglichkeit, den Unterrichtsstoff gegen Ende der Stunde noch einmal selbst aufzuarbeiten.

Die Informationsmappe ist so konzipiert, dass man damit eine oder auch mehrere berufsvorbereitende Unterrichtsstunden bestreiten kann. Je nach Bedarf können dafür die jeweiligen Rubriken gesondert herausgenommen und behandelt werden. Sämtliche Einzelbereiche enthalten, neben den Sachinformationen, zusätzlich Hinweise zu Unterrichtsziel und Arbeitsmöglichkeiten.

Ferner enthält die Mappe eine DVD mit den berufskundlichen Filmen der Bauwirtschaft, die in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Rundfunk für das Schulfernsehen erstellt wurde.



ehem. Kultusminister Schneider und Präsident Hubert

Nachfolgend ein Auszug aus den uns zur Verfügung gestellten Presseberichten

Bauinnung wirbt um Nachwuchskräfte

Erding – Neue Berufsinformationsordner hat der Gewerbeverband Bauen, Agrar, Umwelt für alle Hauptschulen im Landkreis gesponsert. Martin Reiter, Obermeister der Bauinnung Freising-Erding, und sein Stellvertreter, Kreishandwerksmeister Rudolf Waxenberger, übergaben die hochwertigen Exemplare dem Schulamt Erding. Sie werden nun an den elf Freisinger und zwölf Erdinger Hauptschulen verteilt.

Schulrat Hans-Rudolf Suhre freute sich „über diese Anschauungsmaterialien. Es ist ein weiterer kleiner Baustein, die Berufsorientierung an unseren Hauptschulen auszubauen“.

Für die Hauptschulen sei

der Handwerksberuf ein Fundament. Rund 70 Prozent der Quali-Absolventen seien später in der Baubranche tätig, erklärte Reiter. „Viele Berufe sind jedoch gar nicht bekannt“, beschreibt er die Situation. So stünden von mehr als 350 Berufen nur 25 im Fokus der Öffentlichkeit. Der Ordner informiert mit DVD, Folien und Arbeitsplänen über 21 Berufe – vom Maurer über den Fliesenleger bis hin zum Hoch- und Tiefbau.

Die Bauinnung hält den Kontakt zu den Schulen durch jährliche Besuche und Ausstellungen. Die Zusammenarbeit sei vorbildlich, lobte Suhre.

Die Bauinnung hofft, viele junge Leute zu einer Ausbil-



Bei der Ordnerübergabe (v. l.): Schulrat Hans-Rudolf Suhre, 2. Bauinnungsobmeister Rudolf Waxenberger, Bauinnungsobmeister Martin Reiter, Schulamtsleiter Georg Mittermaier und sein Stellvertreter Alex Bachmaier.

FOTO: OBERMAYER

dung in ihrem Berufszweig animieren zu können, um den akuten Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Schließlich habe man im Handwerk beste Aufstiegsmöglichkeiten. Nach einem guten Abschluss der Lehre bestehe die Möglichkeit, an der Fach- oder Berufsschule das Fachabitur zu machen. Ein anderer Weg führt über die Meisterschule und die FH an die Universität.

Waxenberger ist sich sicher, dass das Baugewerbe eine Schlüsselposition in der Wirtschaft einnimmt und wie ein Konjunkturzeiger funktioniert. Gehe es mit der Wirtschaft bergauf, werde zuerst in bauliche Maßnahmen investiert.

103

Quelle Erdinger-Dorfer Anzeiger – Bauinnung Freising-Erding

Aus unserer Arbeit: Muss ein „Privatmann“ bei Erstellung einer Eigentumswohnung auf Verlangen eine Sicherheit nach § 648 a BGB leisten?

Frage:

Wir werden von einer Firma mit der Errichtung eines Wohn- und Geschäftsbauwerks beauftragt. Ausgenommen von diesem Vertrag ist die Errichtung einer in diesem Gebäude liegenden Erdgeschoßwohnung. Den Auftrag für die Errichtung dieser Wohnung erteilt uns der Inhaber der Firma als Privatmann in einem am selben Tag geschlossenen, eigenständigen Bauvertrag. Im Zuge der Bauausführung verlangen wir für die Erdgeschoßwohnung von unserem Auftraggeber eine Sicherheit nach § 648 a BGB. Nach § 648 a Abs. 6 Nr. 2 BGB scheidet eine Sicherheit aus, wenn eine natürliche Person, also ein „Privatmann“ die Bauarbeiten zur Herstellung oder Instandsetzung eines „Einfamilienhauses mit oder ohne Einliegerwohnung“ ausführen lässt. Von einem solchen Auftraggeber kann keine Sicherheit nach § 648 a BGB gefordert werden. Allerdings handelt es sich hier bei dem zu errichtenden Objekt nicht um ein Einfamilienhaus, sondern um eine Eigentumswohnung. Kann von einem Bauherrn, der als Privatmann die Errichtung einer Eigentumswohnung beauftragt, eine Sicherheit nach § 648 a BGB verlangt werden?

Unsere Antwort:

Das Oberlandesgericht München kommt in seinem Urteil vom 15.01.2008 (Az.: 13 U 4378/07) in einem entsprechenden Fall zu dem Ergebnis, dass die Vorschrift des § 648 a BGB bei Errichtung einer Eigentumswohnung für eine Privatperson nicht anzuwenden ist und somit keine entsprechende Sicherheit nach § 648 a BGB verlangt werden kann.

1.

Die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit scheidet für eine natürliche Person, die Bauarbeiten zur Herstellung oder Instandsetzung eines Einfamilienhauses mit oder ohne Einliegerwohnung ausführen lässt, deshalb aus, weil der Gesetzgeber hier das Vorleistungsrisiko als gering ansieht. Die Bauvorhaben seien i. d. R. solide finanziert und durch die persönliche und lebenslängliche Haftung des Auftraggebers genügend sicher. Nach Ansicht des OLG München liegen genau dieselben Voraussetzungen bei der Errichtung einer Eigentumswohnung für eine Privatperson vor. Es ist kein Grund ersichtlich, weswegen eine Privatperson bei der Errichtung einer Doppelhaushälfte oder einer Eigentums-

wohnung vom Gesetzgeber schlechter gestellt werden sollte, als bei der Errichtung eines Einfamilienhauses.

2.

Nach dem Willen des Gesetzgebers kommt es für die Nichtanwendbarkeit des § 648 a BGB immer entscheidend auf die persönliche und lebenslange Haftung der Privatperson und damit auf die tatsächlichen Haftungsverhältnisse an. Diese Voraussetzungen liegen vor: Hier wurde eine Eigentumswohnung für den Beklagten als Privatperson errichtet, wofür er dem Bauunternehmen persönlich und lebenslang haftet.

Hinweis:

Im Gegensatz zum OLG München wird von einem Großteil der Literatur und in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass § 648 a BGB bei Verträgen über Eigentumswohnungen nicht anwendbar ist. Für die in Bayern ansässigen Bauunternehmen ist jedoch die Entscheidung des OLG München vorrangig zu berücksichtigen.

Kann der Hauptunternehmer bei mangelhafter Subunternehmerleistung Geld zurückbehalten, obwohl der Bauherr die Leistung bezahlt hat?

Wird bei einem Werkvertrag die geschuldete Bauleistung erbracht, so wird die Vergütung des Nachunternehmers gem. § 641 Abs. 2 Nr. 1 BGB (bzw. § 641 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F.) spätestens fällig, wenn der Hauptunternehmer für die Nachunternehmerleistung von seinem Auftraggeber ganz oder teilweise eine Bezahlung erhalten hat. Die gesetzliche Regelung zur Fälligkeit der Nachunternehmervergütung bei Bezahlung des Hauptunternehmers schließt aber das Leistungsverweigerungsrecht des Hauptunternehmers nach § 641 Abs. 3 BGB bei mangelhafter Nachunternehmerleistung keineswegs aus.

Der Hauptunternehmer stellt Leistungen in Rechnung, die von seinem Nachunternehmer ausgeführt wurden. Nachdem der Auftraggeber die Rechnung vollständig bezahlt hat, stellt der Hauptunternehmer Mängel an der Nachunternehmerleistung fest und behält deshalb das Dreifache der für die Mängelbe-

seitigung erforderlichen Kosten von der Schlussrechnung des Nachunternehmers ein. Der Nachunternehmer verlangt die Auszahlung des vollen Rechnungsbetrages.

Das OLG Bamberg hat mit Urteil vom 27.03.2008 (Az.: 1 U 164/07) entschie-

den, dass die gesetzliche Regelung zur Fälligkeit der Nachunternehmervergütung bei Bezahlung des Hauptunternehmers nicht das Leistungsverweigerungsrecht des Hauptunternehmers bei einer tatsächlich mangelhaften Nachunternehmerleistung ausschließt. Der Hauptunternehmer kann also trotz Fälligkeit der Vergütung des Nachunternehmers einen Teil der Vergütung zurückhalten, wenn ein Mangel vorliegt. Der Hauptunternehmer ist während der gesamten Gewährleistungszeit den Mängelansprüchen seines Auftragsgebers ausgesetzt. Er muss damit rechnen, während dieser Zeit mit den Kosten der Mängelbeseitigung belastet zu werden.

Hinweis:

Die Entscheidung erging vor dem Inkrafttreten des Forderungssicherungsgesetzes zum 01.01.2009.

War die Fälligkeit der Nachunternehmerleistung bei Bezahlung des Hauptunternehmers früher in § 641 Abs. 2 Satz 1 BGB geregelt, so ist nun diese Regelung zur Fälligkeit in § 641 Abs. 2 Nr. 1 BGB enthalten. Für Verträge, die nach dem 01.01.2009 abgeschlossen werden, reduziert sich nach § 641 Abs. 3 BGB n.F. das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers bei Mängeln nicht mehr „mindestens in Höhe des Dreifachen“ der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten, sondern nur „in der Regel um das Doppelte“. Wird bei einem Werkvertrag die VOB/B wirksam vereinbart, so gelten diese Ausführungen ebenfalls mit der Maßgabe, dass immer eine prüfbare Schlussrechnung übergeben werden muss.

VOB-Vertrag: Welche Verjährungsfrist gilt nach einer durchgeführten Nachbesserung?

Beseitigt der Auftragnehmer nach Abnahme die vom Auftraggeber gerügten Mängel, so wird die Gewährleistungsfrist grundsätzlich gehemmt, bis die Mängelbeseitigungsarbeiten abgenommen sind. Mit der Abnahme beginnt eine neue Gewährleistungsfrist von zwei Jahren gemäß § 13 Nr. 5 Satz 3 VOB/B zu laufen.

Ein Auftragnehmer baut für einen Auftraggeber eine Halle. Die Leistung wird ordnungsgemäß fertiggestellt und abgenommen. Kurz vor Ablauf der Gewährleistungsfrist führt der Auftragnehmer aufgrund einer Mängelrüge Nachbesserungsarbeiten durch. Anschließend teilt er dem Auftraggeber die Mängelbeseitigung mit, eine Abnahme der Nachbesserungsarbeiten findet allerdings nicht statt. Mehr als zwei Jahre später rügt der Auftraggeber erneut den gleichen Mangel. Der Auftragnehmer lehnt eine weitere Mängelbeseitigung ab und be-

ruft sich auf die Verjährung der Mängelansprüche, da seit der mitgeteilten Beendigung der Nachbesserungsarbeiten mehr als zwei Jahre vergangen sind.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 25.09.2008 (Az. VII ZR 32/07) in diesem Fall entschieden, dass die Mängelansprüche des Auftraggebers noch nicht verjährt sind. Während der Ausführung der Mängelbeseitigungsarbeiten war der Ablauf der Verjährungsfrist gehemmt. Diese Hemmung wurde entgegen der Ansicht des Auftragnehmers

nicht allein durch die Erklärung beendet, dass die Mängel beseitigt seien. § 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOB/B geht davon aus, dass nach Durchführung der Nachbesserungsarbeiten eine Abnahme erfolgt, damit der Auftraggeber die Mängelbeseitigung überprüfen und ggf. beanstanden kann. Erst mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen beginnt die neue zweijährige Verjährungsfrist.

Hinweis:

Jedem Auftragnehmer ist zu raten, nach Durchführung von Mängelbeseitigungen für eine Abnahme der besagten Leistung zu sorgen.

Steuern

Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH): Keine Steuerermäßigung bei Barzahlung der Handwerkerrechnung. Damit ergeben sich keine Änderungen zur bestehenden Rechtslage.

Nach § 35 a Einkommensteuergesetz (EStG) ermäßigt sich für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 %, höchstens 1.200 Euro (ab 2009, vorher max. 600 Euro). Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung erfolgt ist.

So urteilte das Finanzgericht Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung vom 28. Februar 2008.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hatte das Finanzgericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Die Karlsruher Richter bestätigten nunmehr die Entscheidung des Finanzgerichts.

Urteilsbegründung

Der BFH untermauerte seine Entschei-

dung damit, dass die in § 35 a EStG geforderte bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs eine folgerichtige Ausgestaltung der gesetzgeberischen Zielsetzung sei, die Schwarzarbeit im Privathaushalt zu bekämpfen. Dieser am Gemeinwohl orientierte Zweck der Vorschrift rechtfertige verfassungsrechtlich die Ungleichbehandlung unbarer und barer Zahlungsvorgänge.

Damit bleibt es bei der bisherigen Rechtslage und gängigen Praxis, dass der Steuerbonus für Handwerkerleistungen nur bei unbaren Geschäften gewährt wird.

Fahrtkostenabgeltung bei Einsatzwechseltätigkeit nach dem Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Pendlerpauschale

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts können wieder bis zu einer gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2010 ab dem ersten Kilometer 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Entscheidung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2007.

Unter Beachtung des Tarifvertrags gilt bei der im Baugewerbe häufig anzutreffenden Einsatzwechseltätigkeit für die Fahrtkostenabgeltung folgendes:

Entfernung Wohnung – Arbeitsstelle weniger als 10 km:

Nach Tarifvertrag besteht kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Fahrtkostenabgeltung.

Entfernung Wohnung – Arbeitsstelle von 10 km bis 50 km:

- Es besteht ein tariflicher Anspruch des Arbeitnehmers auf Fahrtkostenabgeltung, wenn der Arbeitnehmer auf einer mindestens 10 km von seiner Wohnung entfernten Arbeitsstätte (= Baustelle) tätig ist, täglich heimfährt und für die Fahrt zu dieser ein eigenes Fahrzeug benutzt.

- Der Anspruch besteht nicht, wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeug (z. B. Firmenbus) besteht.

- Benutzt der Arbeitnehmer ein eigenes Kfz, so erhält er eine Fahrtkostenabgeltung in Höhe von 0,30 Euro je Arbeitstag und Entfernungskilometer.

Entfernung Wohnung – Arbeitsstelle ab 50 km:

- Nach dem Tarifvertrag ist der arbeits-tägliche Anspruch auf eine Fahrtkostenabgeltung auf eine Entfernung von 50 km begrenzt (max. 15 Euro).

BFH-Urteil: Die 1 %-Regelung zur Besteuerung der Privatnutzung gilt nicht für Werkstattwagen

Ein Fahrzeug, das aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, unterliegt nicht der 1%-Regelung. Das Finanzamt muss nachweisen, dass ein Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug auch für private Zwecke eingesetzt hat.

Die unentgeltliche bzw. verbilligte Überlassung eines Kraftfahrzeugs durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt regelmäßig zu Arbeitslohn. Die Privatnutzung des Dienstwagens ist für jeden Kalendermonat mit 1% des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstat-

tungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen (sog. 1%-Regelung).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 18. Dezember 2008 (Az.: VI R 34/07) entschieden, dass ein Fahrzeug, das aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförde-

rung von Gütern bestimmt ist, nicht der 1%-Regelung unterfällt. Dies trifft insbesondere für LKW zu. Unter dem Begriff LKW werden üblicherweise Kraftfahrzeuge erfasst, die nach ihrer Bauart und Einrichtung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern dienen. Ein Werkstattwagen ist aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt. Ein Fahrzeug dieser Art wird allenfalls gelegentlich und ausnahmsweise auch für private Zwecke eingesetzt. Insbesondere die Anzahl der Sitzplätze (2), das äußere Erscheinungsbild, die Verblendung der hinteren Seitenfenster und das Vorhandensein einer Abtrennung zwischen Lade- und Fahrgastraum machen deutlich, dass das Fahrzeug für private Zwecke nicht geeignet ist.

Das BFH-Urteil kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr. 089 7679-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.



© Autor Dino 5.0 – www.photocase.de

Das Legen eines Wasseranschlusses unterliegt dem reduzierten Mehrwertsteuersatz

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) fällt das Verlegen eines Wasser-Hausanschlusses unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ und es werden gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG nur 7 % Mehrwertsteuer fällig.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte mit Urteil vom 3. April 2008 festgestellt, dass das Legen des Wasseranschlusses durch den Wasserversorger als Nebenleistung zur Wasserleistung zu qualifizieren ist. Daher sei die Leistung mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz zu besteuern. Aufgrund dieses Urteils des EuGH traf der BFH ebenfalls nun die Entscheidung, dass Wasser-Hausanschlussleistungen dem reduzierten Mehrwertsteuersatz unterliegen.

Sachverhalt

Klägerin war ein kommunales Wasser- und Energieversorgungsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH. Neben der Versorgung mit Wasser übernahm sie auch das Legen der Hausanschlüsse

und erhob dafür Baukostenzuschüsse und Anschlussbeiträge. Das Legen der Hausanschlüsse unterwarf sie dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG in Verbindung mit Nr. 34 der Anlage zum UStG.

Nach einer Betriebsprüfung wandte das Finanzamt auf das Legen von Hausanschlüssen den Regelsteuersatz an, soweit die Schuldner der Baukostenzuschüsse und Anschlussbeiträge und die Empfänger der nachfolgenden Wasserdienstleistungen nicht identisch waren. Dagegen wandte sich die Klägerin.

Urteil des BFH

Der BFH gibt dem Versorgungsunternehmen Recht. „Lieferung von Wasser“

und das Verlegen eines Wasser-Hausanschlusses ist dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu unterwerfen. Denn der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 3. April 2008 entschieden, dass unter dem Begriff „Lieferung von Wasser“ auch das Legen eines Hausanschlusses fällt, weil der Hausanschluss für die Wasserversorgung der Allgemeinheit unentbehrlich ist.

Das BFH Urteil kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr. 089 7679-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Lohnsteuer: Neue Pflichten bei den Lohnsteuerbescheinigungen

Ab 2009 ist für Lohnsteuerbescheinigungen die elektronische Übermittlung nur noch mit Sicherheits-Authentifizierung möglich.

Ab dem Kalenderjahr 2009 gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen für Arbeitgeber, die zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten verpflichtet sind. Diese können nach § 41 b EStG nur noch authentifiziert nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung übermittelt werden (sog. Sicherheitsauthentifizierung).

Hinweis:

Lohnsteuerbescheinigungen von Arbeitslöhnen für das Kalenderjahr 2008 sind davon nicht betroffen.

Unabhängig von der für die Übermittlung eingesetzten Lohnbuchhaltungs-Software ist für die Sicherheitsauthentifizierung eine einmalige Registrierung im ElsterOnline-Portal unter

www.elsteronline.de/eportal

notwendig.

Mit dem bei der Registrierung erzeugten elektronischen Zertifikat kann die Steuerverwaltung feststellen, von wem die eingehenden Steuerdaten übermittelt wurden. Dieses Authentifizierungsverfahren gewährleistet nach Aussage der Finanzverwaltung ein Höchstmaß an Sicherheit.

Der Registrierungsvorgang ist in drei zeitlich getrennte Einzelschritte unterteilt. Ab Beginn der Registrierung bis zum Abschluss des Vorgangs können bis zu zwei Wochen vergehen.

Weitere Informationen sind im Internet unter

www.elsteronline.de

zu erhalten.

Sollten Arbeitgeber bereits die Lohnsteuerbescheinigungsdaten authentifiziert an die Steuerverwaltung übermit-

teln bzw. im ElsterOnline-Portal registriert sein, so ist eine erneute Registrierung nicht erforderlich. Arbeitgeber brauchen auch nichts weiter zu veranlassen, wenn sie die Dienstleistung eines Steuerberaters oder Lohnbüros nutzen, das die Lohnsteuerbescheinigungsdaten für sie authentifiziert übermittelt.



© Autor Dj – www.photocase.de

Tarifrunde 2009 Erste Verhandlung am 5. März 2009

Wie in den LBB-Mitteilungen berichtet, hat die IG BAU die Lohn- und Gehaltstarifverträge des Baugewerbes fristgerecht zum 31. März 2009 gekündigt.

In der ersten Tarifverhandlung, die am 5. März 2009 in Wiesbaden stattfand, hat die IG BAU ihre Forderung, die Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 6 Prozent zu erhöhen, insbesondere damit begründet, dass die Gewinne in der Bauwirtschaft in den letzten Jahren kräftig gestiegen, die Einkommen

der Beschäftigten aber real gesunken seien. Die Arbeitgeber haben die Forderung der IG BAU als völlig überzogen zurückgewiesen. Der Verhandlungsführer der Arbeitgeberseite, ZDB-Vizepräsident Frank Dupré machte deutlich, dass die von der Gewerkschaft behaupteten Gewinnsteigerungen in den letzten Jah-

ren jeglicher Grundlage entbehrten. Auch von einem „Reallohnverlust“ könne in Anbetracht der Tarifierhöhungen der vergangenen beiden Jahren keine Rede sein. Mit ihrer höchsten Lohnforderung seit 14 Jahren (!) habe die IG BAU unerfüllbare Erwartungen geweckt.

Die Verhandlungen blieben ohne konkrete Ergebnisse und sollen am 26. März 2009 in Berlin fortgesetzt werden.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG. Höhe des Erstattungsanspruches

Ab 1. Januar 2009 können im Rahmen des § 6 EFZG neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von gerundet 52 v.H. in den alten Bundesländern bzw. von 40 v.H. in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Zuletzt hatten wir Ihnen mit den LBB-Mitteilungen 02/2008. Seite 8 ff., die aktualisierten Prozentsätze für die Lohnzusatzkosten mitgeteilt, welche im Rahmen des Forderungsübergangs bei Dritthaftung nach § 6 EFZG geltend gemacht werden können, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf dem Verschulden eines Dritten beruht.

Aufgrund der veränderten Sozialkassenbeiträge für Urlaub und Zusatzversorgung und der ab 1. Januar 2009 zugrunde zu legenden Sozialversicherungsbeiträge wurde zum Stichtag 1. Januar 2009 eine erneute Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen.

Nach dieser Neuberechnung können ab 1. Januar 2009 neben dem fortgezählten Bruttolohn für die Lohnzusatzkosten folgende Prozentsätze geltend gemacht werden:

52,05 v.H.
in den alten Bundesländern bzw. von

40,18 v.H.
in den neuen Bundesländern

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt und nicht für krankheitsbedingte Fehltage gekürzt wird. Wird dagegen von der Öffnungs-

klausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 € als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf 48,37 v.H..

Da im Freistaat Sachsen die Beiträge zur Pflegeversicherung allein vom Arbeitnehmer zu tragen sind, ist dort zu berücksichtigen, dass die Position 1.2. in der nachstehenden Übersicht entfällt, so dass nur ein Prozentsatz in Höhe von 39,20 v.H. geltend gemacht werden kann.

Übersicht – Höhe des Erstattungsanspruches nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz ab 1. Januar 2009

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	v.H.	v.H.
I. Gesetzliche Ansprüche		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung	7,30	7,30
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	0,98	0,98
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,95	9,95
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,40	1,40
	19,63	19,63
II. Tarifliche Ansprüche		
1. Sozialkassenbeitrag für		
a) Urlaub	14,10	14,10
b) Zusatzversorgung	3,20	–
2. Sozialaufwand für Urlaubsgeld	7,07	6,45
3. 13. Monatseinkommen (einschl. Sozialaufwand)	8,05	–
	52,05	40,18

Die vorstehende Übersicht beruht auf den Berechnungen der betriebswirtschaftlichen Abteilung des ZDB (Neuberechnung der lohngebundenen Kosten ab 1. Januar 2009).

Im Einzelnen sind die Prozentzahlen wie folgt ermittelt worden:

Alte Bundesländer

I. 1.: einheitlicher Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung	=	14,60 v.H.
I. 2.: Beitrag zur Pflegeversicherung	=	1,95 v.H.
I. 3.: Beitrag zur Rentenversicherung	=	19,90 v.H.
I. 4.: Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	=	2,80 v.H.

II. 1.: Es sind die ab 1. Januar 2009 für die berücksichtigungsfähigen Verfahren (Urlaub, Zusatzversorgung) abzuführenden Sozialkassenbeiträge zugrunde gelegt worden, insgesamt = 17,30 v.H.

II. 2.: Sozialaufwand	KV	7,30 v.H.
	PV	0,98 v.H.
	RV	9,95 v.H.
	AV	1,40 v.H.
	Sozialkassenbeitrag	<u>17,30 v.H.</u>
		36,93 v.H.

$$\frac{30 \text{ Urlaubstage} \times 100 \times 1,25 \times 36,93 \text{ v.H.}}{196 \text{ Arbeitstage}} = 7,07 \text{ v.H.}$$

II. 3.: a) Bei Gewährung des vollen tariflichen 13. Monatseinkommens: II. 3.: entfällt

$$\frac{15,48 \text{ €} \times 93 \times 100}{196 \text{ Arbeitstage} \times 8 \times 15,61} =$$

$$5,88 \text{ v.H.} + 36,93 \text{ v.H. Sozialaufwand} = 8,05 \text{ v.H.}$$

b) Bei Gewährung des tariflichen Mindestbetrages von 780,- €:

$$\frac{780 \text{ €} \times 100}{196 \text{ Arbeitstage} \times 8 \times 15,61} =$$

$$3,19 \text{ v.H.} + 36,93 \text{ v.H. Sozialaufwand} = 4,37 \text{ v.H.}$$

Neue Bundesländer

I. 1.: einheitlicher Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung	=	14,60 v.H.
I. 2.: Beitrag zur Pflegeversicherung	=	1,95 v.H.
I. 3.: Beitrag zur Rentenversicherung	=	19,90 v.H.
I. 4.: Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	=	2,80 v.H.

II. 1.: Es ist der ab 1. Januar 2009 für das berücksichtigungsfähige Verfahren (Urlaub) abzuführende Sozialkassenbeitrag zugrunde gelegt worden = 14,10 v.H.

II. 2.: Sozialaufwand	KV	7,30 v.H.
	PV	0,98 v.H.
	RV	9,95 v.H.
	AV	1,40 v.H.
	Sozialkassenbeitrag	<u>14,10 v.H.</u>
		33,73 v.H.

$$\frac{30 \text{ Urlaubstage} \times 100 \times 1,25 \times 33,73 \text{ v.H.}}{196 \text{ Arbeitstage}} = 6,45 \text{ v.H.}$$

Einführung einer „Großelternzeit“

Arbeitnehmer haben zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Elternzeit, wenn sie ein Enkelkind im eigenen Haushalt erziehen.

Nach den Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit (bis 31. Dezember 2000: „Erziehungsurlaub“). Die Elternzeit hat den Zweck, erwerbstätigen Eltern die Betreuung und Erziehung ihres Kindes zu erleichtern.

Nach einer am 24. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetzesänderung (BGBl. I, Seite 61 f.), soll eine erleichterte Unterstützung von minderjährigen Eltern bei der Betreuung und Erziehung ihres Kindes **durch die Großeltern** sichergestellt werden. Auch Großeltern können

zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen eine „Elternzeit“ beanspruchen. Minderjährige Eltern sind in der Regel noch schulpflichtig oder sie befinden sich in der Ausbildung. Die Neuregelung soll es ihnen ermöglichen, die schulische oder berufliche Ausbildung abzuschließen.

Inhalt des Anspruches

Wie auch bei der Elternzeit können Großeltern eine Freistellung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Enkelkindes verlangen. Es ist möglich, dass die Großelternzeit auf zwei Zeitab-

schnitte verteilt wird. Mehr als zwei Zeitabschnitte sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Zudem sind zwölf Monate der dreijährigen Elternzeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. Dies ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Hinweis: Die Großelternzeit greift nicht, wenn eines der Elternteile selbst Elternzeit beansprucht.

Voraussetzungen des Anspruchs

Arbeitnehmer können unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf

Großelternzeit geltend machen:

- Es muss sich um das Enkelkind des Arbeitnehmers handeln.
- Ein Elternteil muss minderjährig sein bzw. im vorletzten oder letzten Jahr der Ausbildung, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen worden ist.
- Zudem darf kein Elternteil selbst Elternzeit beanspruchen.
- Das Kind muss in demselben Haushalt leben wie die Großeltern.
- Arbeitnehmer können nur dann Großelternzeit in Anspruch nehmen, wenn diese der Betreuung und Erziehung des Kindes dient.

Das Gesetz enthielt auch schon bisher eine „Großelternzeit“. Im Falle von schwerer Krankheit, Schwerbehinderung und Tod der Eltern konnte schon bisher eine Elternzeit für Enkelkinder genommen werden.

Sonderkündigungsschutz

Nimmt ein Arbeitnehmer Großelternzeit in Anspruch, genießt er in seinem Arbeitsverhältnis Sonderkündigungsschutz. Dieser beginnt mit der Anmeldung der Großelternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn. Der Sonderkündigungsschutz endet mit dem Ablauf der Großelternzeit.

Sachgrund für Befristung

Ersatzkräfte für die Arbeitnehmer, die eine Großelternzeit in Anspruch nehmen, können mit Sachgrund befristet beschäftigt werden. Über die Zeit der Großelternzeit hinaus ist dies nur zur Einarbeitung einer Ersatzkraft möglich.

Teilzeit in der Großelternzeit

Wie auch in der Elternzeit ist es möglich, während der Großelternzeit einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. Ein Anspruch auf Teilzeit in der Großelternzeit besteht nur in Betrieben mit mehr als 15 Arbeitnehmern und nach einer

Betriebszugehörigkeit von mindestens sechs Monaten. Zudem muss es sich um eine Teilzeitbeschäftigung zwischen 15 und 30 Wochenstunden und für eine Dauer von mindestens zwei Monaten handeln. Es dürfen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Der Antrag auf Teilzeit muss mindestens sieben Wochen vor Beginn gestellt werden. Beginn und Umfang sind anzugeben, die gewünschte Verteilung soll angegeben werden.

Ist eine Teilzeitbeschäftigung – wie vom Arbeitnehmer gewünscht – aus dringenden betrieblichen Gründen nicht möglich, muss der Arbeitgeber dies dem Arbeitnehmer innerhalb von vier Wochen schriftlich mitteilen und begründen.

Mindestlöhne für mehr als drei Millionen Beschäftigte

Der Bundestag hat den Weg für Mindestlöhne in sechs weiteren Branchen mit knapp einer Million Beschäftigten frei gemacht.

Er verabschiedete die lange umstrittenen Novellen zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Damit sollen für knapp die Hälfte der etwa 6,6 Millionen Beschäftigten im Niedriglohnsektor künftig Mindestlöhne gelten.

Der Beschluss schafft die Voraussetzungen dafür, auch die Altenpflege, die Wach- und Sicherheitsdienste, die Großwäschereien, die Abfallwirtschaft, Bergbau-Spezialarbeiten sowie die Aus- und Weiterbildungsbranche in das Entsendegesetz aufzunehmen.

Etwa 1,7 Millionen Gebäudereiniger, Bau- und Elektrohandwerker, Maler und Lackierer sowie Briefdienstleister sind bereits durch Mindestlöhne geschützt.

Für die etwa 630000 Zeitarbeitskräfte soll es eine gesonderte Lösung geben.

Darunter läuft nichts				
Branchen mit tarifvertraglichen Mindestlöhnen in Euro pro Stunde nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Stand Januar 2009				
Gebäude-reiniger  700 000 Beschäftigte unterste Lohngruppe West 8,15 Ost 6,58	Zeitarbeit ¹⁾²⁾  630 000 Mindestentgelt West 7,51 Ost 6,36	Altenpflege-dienste ¹⁾  565 000 steht noch nicht fest	Bauhaupt-gewerbe  388 900 Fachwerker West 12,85 Ost 9,80 Werker West 10,70 Ost 9,00	Elektrohandwerk (Monteure)  282 600 Mindestentgelt West 9,55 Ost 8,05
Wach- u. Sicher-heitsdienste ¹⁾  177 000 Mindest-entgelt (ab Mai '09) 6,00 – 8,32	Briefdienst-leistungen  140 000 Briefzusteller West 9,80 Ost 8,40 sonst. Tätigk. West 9,00 Ost 8,00	Entsorgungs-wirtschaft ¹⁾  130 000 Mindest-entgelt (ab Mai '09) 8,02	Maler und Lackierer  111 400 Gesellen West 11,05 Ost 9,65 Ungelernte West 8,05 Ost 7,50	Dachdecker  59 000 Mindest-entgelt West 10,20 Ost 10,20
Industrielle textile Dienste ¹⁾  35 000 Mindestentgelt West 1 480,74 mtl. Ost 1 393,74 mtl.	Berufliche Weiterbildung ¹⁾  23 000 pädagog. Mitarbeiter West 12,28 Ost 10,93 Verwaltungsangestellte West 10,71 Ost 9,53	Private Forst-dienstleistungen ¹⁾  10 000 Mindest-entgelt West 9,38 Ost 9,38	Abbruch- u. Abwrackgewerbe  9 700 Fachwerker West 11,96 Ost 10,16 Hilfskräfte West 9,79 Ost 9,10	Bergbauspezial-arbeiter ¹⁾  2 500 Hauer/Facharbeiter West 12,17 Ost 12,17 sonst. Tätigkeiten West 10,96 Ost 10,96
¹⁾ Aufnahme in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz beantragt ²⁾ soll per Lohnuntergrenze im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geregelt werden				
Quelle: WSI © Globus				2608

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

Jeweils Januar bis Dezember	2007	2008	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	128 661	127 838	- 0,6
Löhne und Gehälter in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	3 393 564	3 471 267	2,3
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	66 187	60 737	-8,2
Gewerblicher und industrieller Bau	43 259	46 335	7,1
davon: Hochbau	27 716	29 987	8,2
Tiefbau	15 543	16 348	5,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	40 156	40 683	1,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 289	2 040	-10,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	7 641	7 269	-4,9
davon: Tiefbau			
Straßenbau	15 002	16 142	7,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	15 224	15 232	0,1
insgesamt	149 602	147 755	-1,2
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	5 542 332	5 406 385	-2,5
Gewerblicher und industrieller Bau	5 541 045	6 305 328	13,8
davon: Hochbau	3 998 067	4 507 364	12,7
Tiefbau	1 542 978	1 797 964	16,5
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 343 976	4 654 684	7,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	184 037	194 337	5,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	931 472	998 923	7,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 758 477	1 869 604	6,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 469 990	1 591 820	8,3
Baugewerblicher Umsatz	15 427 353	16 366 397	6,1

Quelle: Bayerisches Landsamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2009



LBB im Internet

Auf unserer Homepage „www.lbb-bayern.de“ erhalten Sie Informationen über den Landesverband und alle News um das Baugeschehen.

Innungsmitgliedern bieten wir außerdem die Möglichkeit sich im „Intranet“ (Passwort geschützter Mitgliederbereich) weiterführend zu informieren. Schauen Sie doch mal rein!

Fragen zur digitalen Steuerprüfung

Seit dem 1. Januar 2002 gibt es die digitale Betriebsprüfung. Den Finanzbehörden wurde damit ein weites Zugriffsrecht auf die steuerrelevanten Geschäftsunterlagen eingeräumt. Der Betriebsprüfer kann diese mit Hilfe des Software-Programms „Idea“ umfassend, schnell und systematisch auswerten, wohingegen er früher mühsam große Mengen an Akten und Buchungsunterlagen durchforsten musste und zumeist nur per Stichprobe lediglich auf Zufallsfunde stieß.

Welche Arten des Datenzugriffs gibt es?

Der Prüfer kann die folgenden Möglichkeiten des Datenzugriffs alternativ oder auch zusammen einsetzen:

- er greift direkt auf das EDV-System am PC des Unternehmens zu,
- er lässt sich nach seinen Vorgaben mithilfe eines Angestellten des geprüften Unternehmens Auswertungen erstellen,
- die Daten müssen ihm auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Wie groß ist der Umfang des Zugriffsrechts?

Die Berechtigung des Prüfers erstreckt sich nur auf die steuerlich relevanten Daten der zu prüfenden Jahre. Eine gesetzliche Definition, was steuerlich relevant ist, existiert nicht, nach und nach ergeben finanzgerichtliche Entscheidungen. So kann beispielsweise das Mail-System des Unternehmens dazugehören. Welche Daten für den konkreten Betrieb einschlägig sind, muss für den Einzelfall entschieden werden, in Abgrenzungsfragen wendet man sich an den Steuerberater.

Wie funktioniert das Software-Programm „Idea“?

Die Software „Idea“ kann u. a. große Datenmengen schnell miteinander verglei-

chen und auch Lückenanalysen und Verprobungen durchführen. Die Finanzbehörden können z. B. einen Abgleich nach Familiennamen durchführen und so Überweisungen an Familienangehörige herausfiltern. Durch die Eingabe von Geburtstag oder Hochzeitstag des Firmeninhabers kann ein Abgleich mit Betriebsausgaben hergestellt werden. Es werden Bewirtschafterrechnungen oder Ausgangsrechnungen daraufhin untersucht, ob das Datum des Belegs auf ein Wochenende fällt. Durch Abgleich der Kontonummern von Mitarbeitern und Lieferanten kann eine Umgehung der Lohnsteuer entdeckt werden; auch ist es möglich, alle Rechnungen mit Skonto oder an einen bestimmten Auftraggeber herauszufiltern.

Um die Plausibilität einer Buchhaltung zu kontrollieren und Manipulationen zu erkennen, benutzt der Außenprüfer mit seiner Software u. a. auch Methoden der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Diese entdeckt Lücken in der Buchführung oder falsierte Zahlen. Nach dem Benford'schen Gesetz zur Häufigkeitsverteilung kann der Prüfer auch große Datenmengen auf die Anfangsziffern von Buchungen überprüfen, um vor allem Scheinrechnungen aufzudecken, denn eine auch nur minimal

manipulierte Buchhaltung weist bereits eine andere Verteilung auf und gibt dem Prüfer Anlass zum Nachhaken. Bei der betriebswirtschaftlichen Schlüssigkeitsprüfung, z. B. beim Rohgewinnaufschlag, wird der Zeitreihenvergleich verwendet, dessen Ergebnis mit Branchendaten in Beziehung gesetzt werden können.

Wie häufig sind Betriebsprüfungen?

Die Häufigkeit von Betriebsprüfungen hängt einerseits vom Umsatz und steuerlichem Gewinn ab, denn diese sind Kriterien bei der Einteilung in Klein-, Mittel- oder Großbetriebe. Nach der Statistik des Bundesfinanzministeriums muss sich ein Großbetrieb alle 4 Jahre ein Mittelbetrieb alle 12, ein Kleinbetrieb nur alle 25 Jahre einer Betriebsprüfung unterziehen.

Es wird aber auch nach dem Zufallsprinzip ausgewählt, denn nach Ansicht der Finanzverwaltung gehört die Unvorhersehbarkeit einer Betriebsprüfung zu ihrer prophylaktischen Wirkung, wobei die Bundesländer unterschiedlich häufig prüfen. Eine Prüfung kann auf Ersuchen der Veranlagungsstelle erfolgen, oder wegen branchenbezogener Erfahrungen der Prüfer, aber auch, weil die letzte Betriebsprüfung zu einer Anschlussprüfung veranlasste. War die Gewinnentwicklung des Betriebs relativ gleichmäßig und dem Branchendurchschnitt entsprechend, und ist das Unternehmen auch im Übrigen steuerlich unauffällig, sind Prüfungen hingegen nicht sehr wahrscheinlich.

Argument für Auftragsvergabe an Handwerker

Wer handwerkliche Arbeiten zu erledigen hat, tut gut daran, Fachleute zu engagieren. Das bürgt für sachgerechte Ausführung und bietet zudem Sicherheit, für den Fall, dass doch einmal nachgebessert werden muss.

Als weiteren Ansporn für Privathaushalte, Handwerker mit der Ausführung anfallender Arbeiten zu beauftragen, hat die Bundesregierung 2006 einen Steuerbonus von bis zu 600 Euro eingeführt, der zum 1. Januar 2009 verdoppelt wurde.



KfW-Förderung: Wohnwirtschaftliche Programme

Erweiterung KfW-Förderangebot im Maßnahmenpaket I der Bundesregierung und Änderung in den wohnwirtschaftlichen Förderprogrammen ab 1. April 2009

Bekanntlich hat die Bundesregierung mit dem Maßnahmenpaket I „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ die Förderung von CO₂-Sanierungsmaßnahmen um 3 Mrd. Euro im Zeitraum von 2009 bis 2011 aufgestockt. Sie hat darüber hinaus die Zuschussvariante der Förderung von CO₂-Sanierungsmaßnahmen inhaltlich weiter gefasst. Ferner informiert uns die KfW darüber, dass zum 1. April 2009 die gesamte Förderstruktur zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden neu geordnet wird.

A. Ergänzung der Kredit- Programmvariante Wohnraum Modernisieren – Öko-Plus

Seit Januar 2009 ist der Katalog förderfähiger Maßnahmen für Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern und Wohneigentumsgemeinschaften um die Bezuschussung der Einzelförderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung erweitert worden. Hierunter fallen die folgenden sechs Maßnahmen:

- Wärmedämmung Dach
- Wärmedämmung Außenwände
- Wärmedämmung Kellerdecke
- Erneuerung Fenster
- Austausch Heizung
- Einbau Lüftungsanlage

Um einen Zuschuss zu erhalten, muss **nur eine dieser Maßnahmen durchgeführt** werden. Die Maßnahmen werden dann mit einem Zuschuss von 5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal jedoch mit 2.500 Euro je Wohneinheit gefördert. Die Durchführung von mindestens drei Maßnahmen (entspricht „Maßnahmenpaket“) wird mit 7,5 % der förderfähigen Investitionskosten bezuschusst. Eine Zusage erfolgt immer erst ab einem Mindestbetrag von 300 Euro. Der Antrag ist vor Maßnahmebeginn direkt bei der KfW zu stellen.

Die weiteren Förderprogramme „Wohnraum Modernisieren/Standard und Öko-

Plus“ sowie das „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ bleiben im Förderumfang bestehen.

B. Neustrukturierung der wohnwirtschaftlichen Förderprogramme ab 1. April 2009

Die bisherige Förderung zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden mit den Förderprogrammen

- Ökologisch Bauen
- CO₂-Gebäudesanierungsprogramm
- „Wohnraum Modernisieren – Öko-Plus“

läuft zum 31. März 2009 aus und wird zum 1. April 2009 durch eine neue Programmstruktur mit den Programmen

a) Energieeffizient Bauen (Wohnungsneubau) und

b) Energieeffizient sanieren (Wohnungsbestand)

ersetzt. Beide Kreditprogramme werden zukünftig zu 100 % des zugesagten Darlehensbetrags ausbezahlt.

zu a) Energieeffizient Bauen

Mit dem Förderprogramm wird durch zinsverbilligte Darlehen die Errichtung, Herstellung oder der Ersterwerb von neuen Wohngebäuden gefördert, die den Förderstandard eines „KfW-Effizienzhauses 55 oder 70“ erreichen. Der Jahresprimärenergiebedarf (QP) der Gebäude darf nicht mehr als 40 kWh pro m² Gebäudenutzfläche und Jahr (KfW-Effizienzhaus 55) bzw. 60 kWh pro m² und Jahr (KfW-Effizienzhaus 70) betragen. Passivhäuser nach dem Passivhaus Projektierungspaket (oder gleichwertigem Verfahren) werden als „KfW-Effizienzhaus 55“ gefördert.

zu b) Energieeffizient Sanieren

Das neue Programm gilt für Gebäude, für die vor dem 1. Januar 1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstat-

tet wurde. Mit dem Förderprogramm werden Maßnahmen gefördert, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines „KfW-Effizienzhauses 70 oder 100“ zu erreichen. Das entspricht den bisherigen Anforderungen „EnEV-Neubau-Niveau minus 30“ und „EnEV-Neubau-Niveau“. Der Förderhöchstbetrag beträgt 75.000 Euro je Wohneinheit.

Alternativ zur Kreditvariante des Programms Energieeffizient Sanieren steht Eigentümern von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentümern von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergemeinschaften wie bisher eine Zuschussvariante zur Verfügung.

C. Einführung einer aus Bundesmitteln im Zins verbilligten Programmvariante „Altersgerecht Umbauen“ im Rahmen des Programms „Wohnraum Modernisieren“ zum 1. April 2009

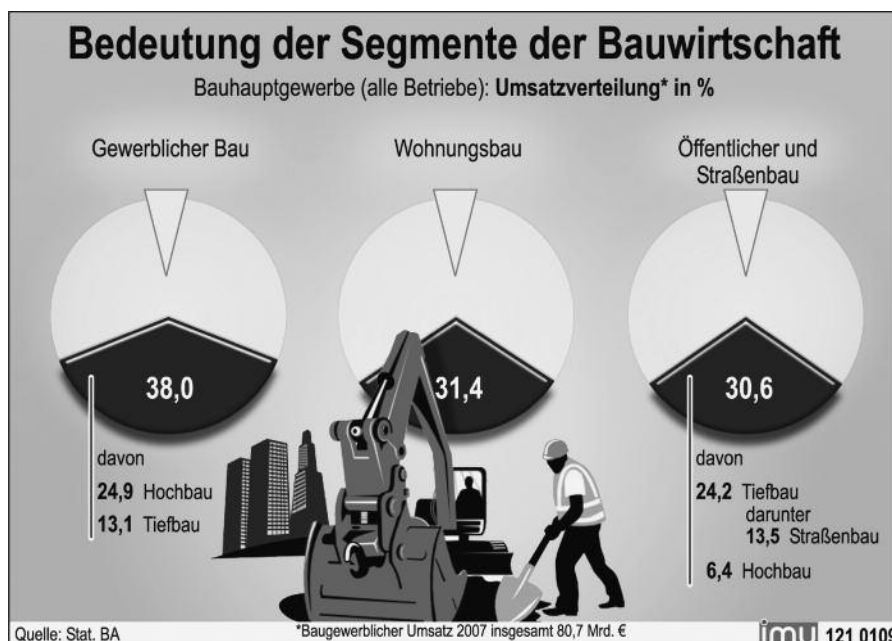
Im Rahmen des neuen Förderangebots „Altersgerecht Umbauen“ werden neben dem Umbau von Wohngebäuden, Anpassungen des Wohnumfeldes und der Schaffung von Gruppenräumen auch der Anbau von Aufzugstürmen und Wohnflächenenergieerweiterungen innerhalb der bestehenden Gebäudehülle gefördert. Der Förderhöchstbetrag beträgt 50.000 Euro je Wohneinheit (vor Modernisierung).

Anmerkung:
Alle Merkblätter
und Informationen
können unter
www.kfw-foerderbank.de
im Bereich
Service/Merkblätter
herunter geladen
werden.

Hoffen auf Wirkung der Konjunkturpakete

Nachdem die deutsche Bauwirtschaft ab Mitte der 1990er Jahre einen enormen Schrumpfungsprozess verkraften musste, gab es seit 2006 wieder mehrere gute Jahre in Folge.

Angesichts der gegenwärtigen Rezession hofft der Wirtschaftszweig jetzt auf positive Impulse durch die beiden Konjunkturpakete der Bundesregierung, die u. a. Milliarden-Investitionen in die Sanierung von Schulen, Kindergärten usw. vorsehen oder auch in den Straßenbau.



Technik

Innovationspreis der Deutschen Bauwirtschaft 2010 (BAUMA)

Bei der BAUMA im April 2010 wird in den nach genannten fünf Kategorien wieder ein Preis für eine hervorragende Innovation im Baugeschehen verliehen. Die Beteiligung an dem Wettbewerb um diesen Preis bedarf einer ausreichenden Vorbereitung.

Thema:

Herausragende Entwicklungen
– aus dem Bau-, Baustoff- und Bergbaumaschinensektor und
– eines Bauwerkes oder Bauverfahrens mit zukunftsweisender Technologie in einer der folgenden fünf Kategorien (Preise).

I. „Neuentwicklungen im Baumaschinenbereich“

Erläuterung: Maschine oder Anlage, ggf. auch Teilmaschine einer Anlage zum Einsatz am Bau, im Bergbau oder zur Herstellung von Baustoffen. Es wird eine „Sensation“ prämiert.

II. „Neuentwicklungen im Bereich von Maschinenkomponenten“

Erläuterung: Komponente oder System zum Einsatz in Maschinen oder Anlagen

der o. g. Kategorie I, beispielhaft zu: Arbeitssicherheit – zusätzliche Funktionalität – Innovation bei Software und Anbauteilen.

III. „Bauwerke und Bauverfahren“

Erläuterung: Prämiert wird die Kombination von Gebäude und Bauverfahren – clevere Bauverfahren für neue, moderne, anspruchsvolle, eindrucksvolle Gebäude oder Bauwerke. Klassisches Bewerbungsgebiet für Bewerber des Baugewerbes. Gesichtspunkt ist auch, dass ein Bauwerk bzw. Bauverfahren in der Praxis tatsächlich durchgeführt wird oder wurde und vorzeigefähig ist.

IV. „Forschungsergebnisse bzw. innovative Projekte zur Anwendung in der Bauwirtschaft“

Erläuterung: Zukunftsweisendes For-

schungsergebnis zur Anwendung in der Bauwirtschaft, das bereits erfolgreich in der Praxis erprobt wurde. Es sind nicht ausschließlich die Hochschulen sondern auch externe Forschungsinstitute zugelassen. Das Forschungsvorhaben muss funktionieren, ein Prototyp muss existieren.

V. „Sonderpreis Design“

Erläuterung: Der Sonderpreis Design wird ausgelobt für Schönheit, Bedienungsfreundlichkeit, Ergonomie, das Gesamtprodukt ist in den Vordergrund der Bewerbung zu stellen, keine Spezialisierung.

Jury

Namhafte Repräsentanten der Bau- und Maschinenwirtschaft, Wissenschaft und Presse werden alle eingegangenen Anträge prüfen, bewerten und die aussichtsreichsten Kandidaten nominieren. Die Auswahlkriterien orientieren sich an der Beurteilung über die Zukunftsfähigkeit und Praxisrelevanz der Entwick-

lungen, der Wirtschaftlichkeit und Leistungssteigerung, der Humanisierung des Arbeitsplatzes und des Umweltschutzes sowie der Imageaufwertung der Bau- und Baumaschinenbranche.

Der Innovationsantrag:

Einfache Bewerbung auf maximal 2 Seiten mit einer Darstellung, womit man sich bewirbt und worin die Innovation liegt.

Wann und wo muss

die Bewerbung erfolgen?

Bis **spätestens 31. Juli 2009**

beim Zentralverband des Deutschen Baugewebes,
Kronenstraße 55 – 58
D-10117 Berlin-Mitte
Telefax 030 20 314 563

Veranstalter des Innovationspreises:

– der Zentralverband des

- Deutschen Baugewerbes e. V. (ZDB)
- der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. (HDB)
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)
- Bundesverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BBS)

Termin der Preisverleihung:

Sonntag, den 18. April 2010
in der Residenz in München

Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat neue Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist veröffentlicht im AIIIMBI Nr. 1/2009.

Diese Technischen Regeln gelten für das Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser, das nach der Verordnung über das erlaubnisfreie schadlose Versickern von gesammeltem Nieder-

schlagswasser erlaubnisfrei eingeleitet werden darf.

Die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie flächenhafte Versickerung sind in

der Tabelle 1 des Anhangs, für die Einleitung in unterirdische Versickerungsanlagen in der Tabelle 2 des Anhangs übersichtlich aufgestellt.

Diese Bekanntmachung trat am 30. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die Vorgängervorgängerfassung vom Januar 2000.

Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat neue Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist im AIIIMBI Nr. 1/2009 veröffentlicht.

Diese Technischen Regeln gelten für das erlaubnisfreie, schadlose Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen ein-

schließlich Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs. Die Anforderungen an die zu entwässernden Flächen und an

das schadlose Einleiten in oberirdische Gewässer sind in der Bekanntmachung festgelegt.

Die Bekanntmachung trat am 30. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die Vorgängervorgängerfassung vom Februar 2002.

DIN EN ISO 9001 QM-Systeme – Änderungen und Auswirkungen

Zur Neufassung von DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen Ausgabe Dezember 2008 gibt es beim Beuth Verlag die zum besseren Verständnis hilfreiche Erläuterung „DIN EN ISO 9001:2008 – Änderungen und Auswirkungen“.

Gegenüber der Ausgabe DIN EN ISO 9001:2000-12 enthält die aktuelle Ausgabe der Norm zahlreiche zusätzliche Präzisierungen und Klarstellungen. Klaus Graebig hat in der 4. Auflage seines Beuth-Pocket-Bandes die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen der Norm hinsichtlich der Notwendigkeit der Änderung des QM-Systems klassifiziert. Damit wird der Einstieg in die Ergänzun-

gen und Modifizierungen erleichtert.

Der handliche Überblick ist für Führungskräfte in Unternehmen, Unternehmensberater, QM-Manager, QM-Beauftragte und Zertifizierer hilfreich.

Das Beuth-Pocket ist über www.beuth.de auch als E-Book erhältlich.

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030 / 2601-2870
Telefax 030 / 2601-1270

(4., vollständig überarbeitete Auflage 2008, 48 Seiten, 21 x 10,5 cm, geheftet 9,80 Euro, ISBN 978-3-410-17101-0)

DIN-Taschenbuch 110 – Wohnungsbau-Normen

Eine aktuelle Zusammenstellung von 57 einschlägigen DIN-Normen zum Wohnungsbau enthält die 10. Auflage von DIN-Taschenbuch 110 „Wohnungsbau“. Die Normen sind als Originaltexte abgedruckt – verkleinert auf das Format A 5.

Im Einzelnen umfasst die Sammlung die Normen zu den Themen:

- Abdichtung (DIN 18195 Teile 1 – 10)
- Barrierefreiheit (DIN 18025 Teile 1 und 2)
- Drainung (DIN 4095)
- Holzschutz (DIN 68800 Teile 1 – 5)
- Kosten- und Flächenberechnung (DIN 276 und DIN 277)
- Maßordnung im Hochbau (DIN 4172)
- Schallschutz (DIN 4109)
- Toleranzen (DIN)
- Treppen (DIN 18065)
- Türgrößen (DIN 18100 und DIN 18101)
- Wärmeschutz (DIN 4108 Teile 2, 3 und 7)
- Hausanschlüsseinrichtungen
- Lüftung von Wohnräumen
- Tageslicht in Innenräumen
- Zählerplätze

Unter www.beuth.de ist das DIN-Taschenbuch 110 auch als E-Book erhältlich.

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030 / 2601-2870
Telefax 030 / 2601-1270

(10. Auflage 2009, 720 Seiten,
A 5, broschiert,
159,90 Euro,
ISBN 978-3-410-17008-2)

BayBO mit zugehörigen Verordnungen – Textausgabe

Die Taschenbuch-Textausgabe mit den ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Bauordnung ist als aktualisierte Auflage auf dem Rechtsstand von 1. Dezember 2008 erschienen. Die Originaltexte sind Handwerkszeug für alle am Bau Beteiligten.

Die ersten Änderungen der BayBO 2008 vom 22.07.2008 betreffen Regelungen zu Art und Umfang des barrierefreien Bauens.

Der Band enthält den Text der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 22.07.2008 und die aktuellen Fassungen der wichtigen Rechts- und Verwaltungs-

vorschriften zum Bayerischen Bauordnungsrecht. Unter diesen findet sich das Kostenverzeichnis in Bausachen in der endgültigen Fassung. Die Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln rundet das Werk ab. Ein detailliertes Stichwortregister erleichtert den Umgang mit dieser Text- und Vorschriftensammlung.

Bezugsquelle:

Verlagsgruppe Hüthig
Jehle Rehm GmbH
Im Weiher 10
69121 Heidelberg
(Bayer. Bauordnung mit
ergänzenden Rechts- und
Verwaltungsvorschriften,
20. aktualisierte Auflage,
440 Seiten, kartoniert,
14,80 Euro,
ISBN 978-3-8072-0089-4)

DIN Normen-Sammlung

Koch/Reuter/Rustler
Technische Baubestimmungen

Die 58. Aktualisierung enthält:
Neufassung der Bauregellisten A und B sowie der Liste (jeweils 2008/1)

Bezugsquelle:

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH
Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München
Telefon 089/54852-06, Telefax 089/54852-230

(58. Aktualisierung; ca. 220 Seiten; DIN A 5; Stand: 1. November 2008;
Preis für Ergänzungslieferung: 63,80 Euro; Gesamtwerk;
ca. 4.300 Seiten in 3 Ordnern ISBN 8073-0338-055)

Deutscher Mauerwerkskongress 2009

Für Ihre Terminvormerkung informieren wir über den diesjährigen Mauerwerkskongress am 24. September 2009 in Dresden.

Veranstalter sind:

- Technische Universität Dresden
- Deutsche Gesellschaft für Mauerwerksbau e.V.
- Fachverband Hoch- und Massivbau (FHMB) im ZDB

Tagungsprogramm (9.00 – 18.00 Uhr)

- Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau in Deutschland und Sachsen
- Nachhaltiges Bauen
- EnEV 2009 – Umsetzung in der Praxis

- Energiegerechte und nachhaltige Architektur in Mauerwerk

Workshop I: Zukünftige Bemessung

Workshop II: Ausführung

Informationen, Organisation, Auskünfte

www.mauerwerkskongress.de

kfw-Award „Europäisch leben – Europäisch wohnen“ 2009

Unter dem Thema „Fitnessprogramm für die eigenen vier Wände – Wohneigentum energetisch sanieren und ästhetisch bewahren“ hat die kfw die Wettbewerbsunterlagen 2009 veröffentlicht. Bewerbungen sind bis zum 6. April 2009 an die kfw zu richten.

Der Wettbewerb richtet sich an alle privaten Wohneigentümer – nicht an Wohnungs- und Immobilienunternehmen – in Deutschland, die durch ihre vorbildlichen Eigenheimsanierungen den Energiebedarf Ihrer Immobilien wesentlich gesenkt haben und dabei rücksichtsvoll

und ästhetisch mit der vorhandenen Bausubstanz umgegangen sind.

In die Bewertung kommen nur solche Maßnahmen, die in den letzten fünf Jahren durchgeführt und abgeschlossen wurden. Es sind fünf Geldpreise im Wert

von insgesamt 27.000,00 € zu gewinnen.

Die Ausschreibungsunterlagen sowie weitere Details zu dem Wettbewerb sind auf der Internetseite www.kfw.de herunter zu laden oder können schriftlich angefordert werden bei:

kfw, Palmengartenstraße 5 – 59, 60325 Frankfurt
(Stichwort: „kfw-Award 2009“) bzw. per Telefax: +49 (69) 97 84 85 86.

Berufsbildung

IW-Weiterbildungserhebung 2008

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat über die Ergebnisse der Weiterbildungserhebung berichtet, die das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) im Frühjahr und Sommer 2008 zum sechsten Mal durchgeführt hat. Erhoben wurden Daten für das Jahr 2007.

Der Erhebung liegt ein weit gefasster Weiterbildungsbegriff zugrunde. Betriebliche Weiterbildung umfasst demnach sowohl formelle Maßnahmen wie Lehrgänge, Kurse und Seminare als auch informelle Maßnahmen wie Unterweisungen am Arbeitsplatz, Informationsveranstaltungen oder PC-gestütztes Lernen. Vorgabe war, dass die Weiterbildung ganz oder teilweise vom Unternehmen direkt oder indirekt finanziert wird.

Zentrale Ergebnisse der Erhebung sind:

- 84 % aller Unternehmen haben im Jahr 2007 betriebliche Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten. Dabei steigt die Weiterbildungsbeteiligung mit zunehmender Betriebsgröße an.
- Die meisten Unternehmen (79 %) setzen bei ihrem Weiterbildungsangebot auf sog. informelle Weiterbildung, d. h. insbesondere Informationsveranstaltungen wie Messen und Tagungen, das Lernen am Arbeitsplatz begleitet durch Trainer oder Kollegen, sowie das Selbststudium etwa mit Büchern oder interaktiven Medien.
- Formelle Weiterbildung (Seminare, Lehrgänge und Kurse) wird von 76 % der Unternehmen angeboten.

- An formellen Weiterbildungsangeboten hat jeder Beschäftigte rechnerisch 1,3-mal teilgenommen.
- Zählt man auch Informationsveranstaltungen wie Fachvorträge und Messen hinzu, so hat jeder Arbeitnehmer im Schnitt an 2,1 Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen.
- Betriebliche Weiterbildung hatte 2007 einen durchschnittlichen Zeitumfang von 35,7 Stunden pro Teilnehmer. Berücksichtigt man auch die nicht teilnehmenden Mitarbeiter, so entfallen 2007 auf jeden Beschäftigten fast 22 Stunden an Lehr- und Informationsveranstaltungen.
- Ganz überwiegend fand die betriebliche Weiterbildung in der Arbeitszeit statt: Fast 80 % der Teilnehmerstunden entfielen auf die normale Arbeitszeit.
- Für die Weiterbildung haben die Unternehmen durchschnittlich 1.053 € je Mitarbeiter aufgewandt. Davon entfielen 419 € auf direkte Kosten (Trainerhonorare, Lehrgangsgebühren, Reisekosten etc.) und 635 € auf die indirekten Kosten (eingesetzte Arbeitszeit).
- Insgesamt haben die Unternehmen in Deutschland im Jahr 2007 rund 27 Mrd. € in die Mitarbeiterqualifizierung investiert.

- In den nächsten Jahren ist von einer Zunahme der Weiterbildung auszugehen: Mehr als 50 % der Unternehmen messen der Weiterbildung eine zunehmende Bedeutung bei der Sicherung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit zu; von einem gleich bleibenden Stellenwert gehen 38 % aus.
- Erwartungen richten die Unternehmen insbesondere an ihre Mitarbeiter: Die Mehrheit der Firmen hätte gerne Mitarbeiter, die sich stärker in ihrer Freizeit weiterbilden und so selbst etwas tun, um fit für den Job zu sein.
- Auch an Hochschulen richten Unternehmen Erwartungen: Zwei Drittel aller Unternehmen wollen, dass Universitäten und Fachhochschulen bei der Entwicklung von praxisorientierten Weiterbildungsmaßnahmen künftig stärker mit ihnen zusammenarbeiten.

Bewertung:

Die Ergebnisse bestätigen das erhebliche Engagement der Unternehmen in der Weiterbildung. Zudem untermauern sie die BDA-Forderung nach einem stärkeren Engagement der Arbeitnehmer durch Einbringung von Freizeit sowie nach einem stärkeren Engagement der Hochschulen in der Weiterbildung sowie einem offeneren und transparenteren Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne formale Hochschulzugangsberechtigung.

Nachwuchsgewinnung durch Praktika

Die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw) hat einen Leitfaden zum Thema „Praktikum – Wissenswertes für den Arbeitgeber“ erarbeitet. Aus diesem ist die nachfolgende Übersicht entnommen.

Im Vordergrund eines Praktikums steht die Vermittlung betrieblicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen. Diese sind im Gesamtzusammenhang einer umfassenden Ausbildung unverzichtbar.

Wird im Gegensatz dazu der Fokus auf die Erbringung von Arbeitsleistungen gelegt handelt es sich grundsätzlich nicht um ein „Praktikum“ sondern um ein Arbeitsverhältnis. Der Praktikant ist dann Arbeitnehmer und hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Es gibt in Deutschland verschiedene Ansätze, wie ein Praktikum aussehen kann. Die nachfolgende Aufstellung der unterschiedlichen Praktikumsarten stellt allerdings keine arbeitsrechtlich eindeutige Klassifizierung dar.

• Schnupperpraktikum

Ein Schnupperpraktikum dauert in der Regel nur wenige Tage. Es soll einen kurzen Einblick in einen bestimmten Betrieb und über das jeweilige Berufsbild verschaffen. Hier geht es nicht um die Aneignung fachlicher Kenntnisse oder die Übernahme eigenverantwortlicher Projekte, sondern schlicht um Orientierung.

• Schülerbetriebspraktikum

Betriebspraktika bieten vor allem Schülern der Haupt- und Realschulen die Gelegenheit, ihre Berufswünsche und -vorstellungen zu konkretisieren und erste praktische Erfahrungen zu sammeln. Organisiert werden Schülerbetriebspraktika meist von den Schulen.

• Vorpraktikum oder Fachpraktikum

Für bestimmte Studiengänge an Fachhochschulen und Universitäten sind Praktika vor Beginn (Vorpraktikum) des Studiums vorgeschrieben. Das Praktikum muss in der Fachrichtung der jeweiligen Ausbildung bzw. des Studiums absolviert werden. Einige Studiengänge an Fachhochschulen oder Universitäten erfordern eine längere Praxiserfahrung: so genannte Fachpraktika oder Praxissemester. Hier geht es darum, theoretisch erworbenes Wissen über einen Zeitraum von ca. drei bis sechs Monate praktisch anzuwenden und zu vertiefen. Über die Bedingungen (u. a. genaue Dauer und Inhalte des Praktikums) geben die Studienordnungen Auskunft.



© Autor Andreas F. – www.photocase.de

WAS HIER FEHLT, IST IHRE SPENDE.

Damit ÄRZTE OHNE GRENZEN in Krisengebieten und bei Katastrophen auf der ganzen Welt schnell und unbürokratisch Leben retten kann – spenden Sie mit dem Verwendungszweck „Ohne Grenzen“.

Bitte schicken Sie mir unverbindlich Informationen

- ☐ über ÄRZTE OHNE GRENZEN
☐ zu Spendenmöglichkeiten
☐ für einen Projekteinsatz

Name

Anschrift

E-Mail

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
 Fax: 030 22 33 77 88 • www.aerzte-ohne-grenzen.de

Spendenkonto 970 97
 Bank für Sozialwirtschaft
 BLZ 370 205 00



MIT 75 EURO KÖNNEN WIR 65 MENSCHEN GEGEN HIRNHAUTENTZÜNDUNG (MENINGITIS) IMPFEN. IN EINIGEN LÄNDERN AFRIKAS TRETEN REGELMÄSSIG MENINGITIS-EPIDEMIEEN AUF, DIE OFT ZEHNTAUSENDE MENSCHEN BETREFFEN.

Rückgang der Ausbildungsverhältnisse im bayerischen Bauhandwerk – Jahresende 2008

Nachfolgend sind die Ausbildungsverhältnisse in den wichtigsten bauhandwerklichen Berufen aufgelistet, die in den letzten 3 Jahren bei den bayerischen Handwerkskammern zum 31. Dezember registriert waren.

Nach einem Rückgang von 2,8 % im letzten Jahr sind die Lehrverhältnisse des 1. Lehrjahres in den aufgeführten Bauberufen um 12,9 % zurückgegangen.

Der Rückgang zeigt die Auswirkung der konjunkturellen Probleme im Wohnungsbau auf die Ausbildungsplätze. Die Statistik der ULAK, die alle von den bayerischen Baubetrieben gemeldeten Lehrverhältnisse erfasst, weist im

1. Lehrjahr einen Rückgang von 10,9 % aus (vgl. LBB-Mitteilungen 02/2008). Der Rückgang in den bauhandwerklichen Berufen ist also stärker als in allen Ausbildungsverhältnissen der bayerischen Bauwirtschaft.

Maurer

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
2008	747	884	1.016	2.647
2007	905	968	957	2.830
2006	975	926	1.003	2.904

Beton- und Stahlbetonbauer

2008	108	112	119	339
2007	113	101	84	298
2006	108	86	86	280

Straßenbau

2008	144	166	160	470
2007	166	145	126	437
2006	148	106	142	396

Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierer

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
2008	45	33	37	115
2007	30	35	21	86
2006	33	24	24	81

Fliesen-, Platten-, Mosaikleger

2007	140	138	144	422
2007	138	158	152	448
2006	147	151	173	471

Estrichleger

2008	6	15	17	38
2007	16	14	18	48
2006	15	12	25	52

Stukkateure

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
2008	37	61	51	149
2007	64	47	42	153
2006	48	53	44	145

Gesamtzahlen der aufgeführten Berufe

2008	1.227	1.409	1.544	4.180
2007	1.432	1.468	1.400	4.300
2006	1.474	1.358	1.497	4.329

Die Neuzugänge für das 1. Lehrjahr verteilen sich auf die HWK-Bezirke wie folgt (Vorjahr in Klammern):

- 1 = München u. Oberbayern
- 2 = Niederbayern/Oberpfalz
- 3 = Schwaben
- 4 = Oberfranken
- 5 = Mittelfranken
- 6 = Unterfranken

	Handwerkskammer					
Bauberuf	1	2	3	4	5	6
Maurer	214 (245)	217 (254)	160 (205)	45 (53)	71 (93)	40 (55)
Beton/Stahlbeton	14 (7)	39 (44)	22 (33)	19 (13)	6 (8)	8 (8)
Straßenbauer	35 (38)	26 (39)	41 (42)	18 (15)	10 (14)	14 (18)
WKSB	16 (9)	5 (7)	13 (6)	6 (3)	4 (1)	1 (4)
Fliesen	37 (33)	38 (40)	14 (13)	9 (10)	19 (22)	23 (20)
Estrich	0 (3)	2 (1)	1 (2)	0 (1)	2 (3)	1 (6)
Stuckateur	5 (5)	1 (11)	6 (12)	4 (7)	21 (25)	0 (4)

2-jährige Ausbildungsverträge:

Hochbaufacharbeiter		
	1. Jahr	2. Jahr
2008	119	137

Tiefbaufacharbeiter		
	1. Jahr	2. Jahr
2008	26	31

Ausbaufacharbeiter		
	1. Jahr	2. Jahr
2008	26	31

Neue Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)

Ab 1. August 2009 müssen die Ausbilderinnen und Ausbilder grundsätzlich wieder in allen Wirtschaftsbereichen den Nachweis ihrer berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch eine Prüfung erbringen. Eine Ausnahme gilt für den Personenkreis, der vor dem Stichtag 1. August 2009 ohne AEVO-Prüfung beanstandungsfrei ausgebildet hat. Nach wie vor sind die Meister mit bestandenen Teil 4 der Meisterprüfung ausbildungsberechtigt.

Im Übrigen regelt § 6 Absätze 1 bis 3, welche anderen Nachweisformen neben der AEVO-Prüfung anerkannt werden. In § 6 Abs. 4 ist eine allgemeine Befreiungsregelung enthalten. Diese setzt jedoch voraus, dass die berufs- und arbeitspädagogische Eignung glaubhaft gemacht wird.

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte der neuen AEVO sind zwar neu strukturiert, spiegeln jedoch im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen wider.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat sich dafür eingesetzt, dass das Anforderungsniveau nicht abgesenkt wurde.

Damit steht in Zukunft auch wieder ein verbindlicher Qualitätsanspruch für Ausbilderinnen und Ausbilder fest.

Internetauftritt zum Leistungswettbewerb in den Bauberufen

Auf der Internetseite des ZDB (www.zdb.de) finden Sie unter der Rubrik „Ausbildung, PLW“ eine kurze allgemeine Darstellung der Leistungswettbewerbe des Deutschen Handwerks einschließlich einiger Statistiken über die Bundesleistungswettbewerbe in den Bauberufen.

Zur gezielten Vorbereitung der Junggesellen auf den Bundesleistungswettbewerb hat der ZDB die Wettbewerbsaufgaben von 2008 ins Netz gestellt.

Fachgruppen

Brunnenbau

Fortbildung für qualifizierte Führungskräfte im Brunnen- und Spezialtiefbau nach DVGW – Arbeitsblatt W 120 am 19. März 2009 in der Bayerischen BauAkademie, Feuchtwangen

Seit 2003 bietet die Zertifizierung Bau e.V. Betrieben, die im Bereich des Brunnen- und Spezialtiefbaus tätig sind, auch eine Zertifizierung nach W 120 an. Damit steht diesen eine gleichwertige Alternative in einem Bereich zur Verfügung, der bislang nur durch einen Anbieter abgedeckt wurde. Damit wird die Umsetzung der im Arbeitsblatt W 120 „Qualifikationskriterien für Bohr-, Brunnenbau- und Brunnenregenerierunternehmen“ der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) enthaltenen Qualitätsvorgaben gefördert und auf eine breitere Grundlage als bisher gestellt. Auftraggeber können davon ausgehen, dass Unternehmen, die nach W 120 zertifiziert sind, alle Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes erfüllen.

Das nächste, durch die Zert-Bau e.V. anerkannte W-120-Fortbildungsseminar in Bayern findet am 19. März 2009 in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen statt.

Qualifizierte Führungskräfte von W 120-zertifizierten Betrieben erfüllen mit diesem Seminar die Forderung nach regelmäßiger Fortbildung.

Seminarinhalt:

- Aktueller Stand des Regelwerkes, Referent: Dipl.-Geol. Udo Kleeberger, Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg
- Untersuchungsverfahren zur Zustandsermittlung, Referent: Dipl.-Geol. Walter Beck, Fontus Logging Service, Pleinfeld
- Brunnenregenerierung nach W 130, Referent: Dr.-Dipl.-Geol. Johann Rietzler, R & H Umwelt GmbH, Nürnberg

- Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Referent: Dipl.-Geol. Stefan Wagemann, R & H Umwelt GmbH, Nürnberg
- Einsatz von Glaskugeln statt Filterkies, Referent: Dipl.-Ing. Frank Herrmann, Ochs Bohrgesellschaft mbH, Nürnberg
- Altlasten und Belastung von Grundwasser, Referent: Dipl.-Geol. Peter Swoboda, R & H Umwelt GmbH, Nürnberg
- Möglichkeiten geothermischer Nutzungen, Referent: Dr.-Dipl.-Geol. Johann Rietzler, R & H Umwelt GmbH, Nürnberg

Weitere Informationen und Anmeldungen:
www.baybauakad.de

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005) neu bekannt gemacht

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005) vom 14. Oktober 2004 am 7. Januar 2009 unter dem Aktenzeichen Az 59-4454.11-2008/1 neu bekannt gemacht.

Der Freistaat Bayern fördert seit 2005 nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen wasserwirtschaftliche Vorhaben durch Zuwendungen. Gefördert wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Durch Zuwendungen sollen wasserwirtschaftliche Vorhaben von öffentlichem Interesse gefördert werden, die ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten.

Gegenstand der Förderung sind der

nicht-staatliche Wasserbau, Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, sowie Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung. In diesem Rahmen werden unter anderem gefördert:

- Der erstmalige Bau der Ortsentwässerung für bisher noch nicht entsorgte bestehende Siedlungsbereiche.
- Der erstmalige Bau und die Erweiterung von Regenbecken, Regenüberläufen und Bodenfiltern für bisher noch nicht entsorgte bestehende Siedlungsbereiche und der erstmalige

Bau und die anteilige Kapazitätserweiterung von Kläranlagen.

Seit der Neufassung der RZWas 2005 werden die Erneuerung und Sanierung von undichten Kanälen sowie die Nachrüstung bestehender Kläranlagen nicht mehr gefördert.

Der Wortlaut der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Januar 2009 Az 59-4454.11-2008/1 wurde im Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 2 vom 10. Februar 2009 veröffentlicht und kann im Internet unter der Internetadresse www.verkuendung-bayern.de heruntergeladen werden.

Estrich

Simon Thanner neuer Bezirksfachgruppenleiter der Landesfachgruppe Estrich und Belag in Schwaben

Im Vorstand unserer Landesfachgruppe Estrich und Belag im LBB hat ein Wechsel stattgefunden.

Neuer Bezirksfachgruppenleiter in Schwaben ist

Herr Dipl.-Ing. Simon Thanner,
Firma Siegfried Thanner GmbH,
Im Wang 8, 87487 Wiggensbach
Telefon 08370/312 oder 1048

Herr Dipl.-Ing. Simon Thanner löst in dieser Funktion Herrn Dipl.-Ing. Konrad Ulbricht, aus Fremdingen ab, der wegen einer Betriebsumstrukturierung sein Amt zur Verfügung gestellt hat.

Wir bedanken uns bei Herrn Ulbricht für die geleistete Arbeit und wünschen Herrn Simon Thanner viel Erfolg in seinem Amt.

Feuerungsbau

Information über den Stand der Verhandlungen des Tarifvertrags für das Feuerungstechnische Gewerbe

Seit Anfang vergangenen Jahres verhandeln die Tarifvertragsparteien auf Bundesebene über den Tarifvertrag für das Feuerungstechnische Gewerbe (TV Feuerungsbau Grüne Lose-Blatt-Sammlung des LBB Ziff. 740). Die Tarifverhandlungen sind am 29. Januar 2009 ergebnislos abgebrochen worden.

Die Tarifverhandlungen über den Tarifvertrag für das Feuerungstechnische Gewerbe (TV Feuerungsbau) sind in der 4. Verhandlungsrunde, die seit der Kündigung des Zusatztarifvertrages von 30. Juni 2007 stattgefunden hat, am 29. Januar 2009 in Düsseldorf ergebnislos abgebrochen worden. Ein neuer Verhandlungstermin wurde nicht vereinbart; die IG-BAU behält sich vor, das Scheitern

der Verhandlungen zu erklären und das Schlichtungsverfahren einzuleiten.

Zentrale Forderung der Arbeitgeberseite ist der Wegfall der in § 5 TV Feuerungsbau geregelten Lohnrelationen. Hieraus ergeben sich für die gewerblichen Arbeitnehmer des feuerungstechnischen Gewerbes deutlich höhere Löhne als in den vergleichbaren Lohngruppen nach

§ 5 BRTV. Ziel der Arbeitgeber ist die schrittweise Abschmelzung dieser höheren Feuerungsbaulöhne auf das Niveau der allgemeinen Baulöhne. Im Gegenzug hat die Arbeitgeberseite der IG-BAU eine Anhebung der Fahrtkostenabgeltung und der Auslösung (§ 5 TV Feuerungsbau) bis zu den steuer- und sozialversicherungsfreien Höchstgrenzen angeboten, um die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer trotz Abschmelzung der Löhne anheben zu können.

Die IG-BAU war jedoch letztendlich nicht bereit auf dieses Angebot einzuge-

hen, und hat auf einer grundsätzlichen Beibehaltung der Lohnrelationen im Feuerungstechnischen Gewerbe beharrt. Daraufhin wurden die Verhandlungen ergebnislos beendet. Die Arbeitgeberseite hat abschließend erklärt, sie

werde das Scheitern der Verhandlungen nicht erklären und warte auf ein verhandlungsfähiges Angebot der IG-BAU für einen Neuabschluss des Zusatztarifvertrages.

Praktischer Hinweis:

Es kommt deshalb bis auf Weiteres nicht zu einer Erhöhung der tariflichen Löhne im Feuerungstechnischen Gewerbe. Über den weiteren Fortgang werden wir Sie informieren.

Strassenbau

Armin Stolz zum neuen Vorsitzenden der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau gewählt

Anlässlich der Mitgliederversammlung der LFG Straßen- und Tiefbau im LBB wurde am 20. Februar 2009 in München Herr Dipl.-Ing. Armin Stolz zum neuen Vorsitzenden der Fachgruppe gewählt.

brüder Stolz GmbH & Co. KG mit Sitz in Hammelburg.

Herr Dipl.-Ing. Armin Stolz löst Herrn Dipl.-Ing. Robert Fahrner ab, der den Vorsitz der Fachgruppe seit 2005 inne

hatte und nicht mehr kandidierte. Herr Dipl.-Ing. Armin Stolz ist seit 1978 geschäftsführender Komplementär der Ge-

Wir bedanken uns bei Herrn Robert Fahrner für die geleistete Arbeit und wünschen Herrn Armin Stolz viel Erfolg in seinem neuen Ehrenamt.

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und Bundesvereinigung mittelständischer Bauunternehmen e.V. fordern gemeinsam Ende der PPP-Großprojekte im Bundesfernstraßenbau

In einem gemeinsamen Schreiben an Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee, welches wir auch unterstützten, sprachen sich beide Verbände vehement gegen eine Fortführung der großvolumigen PPP-Projekte, den so genannten A- und F-Modellen, im Bundesfernstraßenbau aus.

Im Folgenden drucken wir das Schreiben der beiden Verbände vom 20. Januar 2009 im Wortlaut ab:

Sehr geehrter Bundesminister,

im vergangenen Jahr haben Ihr Bundesministerium und die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft (VIFG) die bisher vergebenen A-Modell- und F-Modell-Projekte evaluiert. Die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen (BVMB) und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) haben sich an diesem Evaluierungsprozess mit kritischen Stellungnahmen zu den Beteiligungschancen und Rahmenbedingungen für mittelständische Bauunternehmen beteiligt. Die mittelständische Bauwirtschaft, die über Jahrzehnte bei Ausschreibungen im Bundesfernstraßenbau durch leistungsfähige Bietergemeinschaften ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber in- und ausländischen Baukonzernen unter Beweis gestellt hat und als Hauptunternehmer mit eigenem Stammpersonal Tausende von Autobahnkilometern mit hoher Qualität und Pünktlichkeit neu- und ausgebaut hat, wird bei diesen PPP-Großprojekten durch die Komplexität und die Finanzanforderungen sowie durch mittelstandsfeindliche Rahmenbedingungen nahezu komplett ausgegrenzt. Dies geht sowohl zu Lasten des Wettbewerbs im Bundesfernstraßenbau und damit des Steuerzahlers, als auch zu Lasten der Arbeitsplätze in der mittelständischen Bauwirtschaft. Leider hat die Kritik der mittelständischen Bauwirtschaft in Ihren Evaluierungsberichten zu den A- und F-Modellen wenig Berücksichtigung gefunden. Stattdessen haben Sie im Sommer 2008 u.a. weitere großvolumige A-Modell-Projekte angekündigt.

Im Dezember 2008 ist im Unternehmerkreis unserer beiden Verbände noch einmal über die A-Modell- und F-Modell-Erfahrungen diskutiert und der gemeinsame Entschluss gefasst worden, die von Ihnen angekündigten sowie zukünftige großvolumigen PPP-Projekte im Bundesfernstraßenbau abzulehnen. Diese PPP-Modelle für Bundesfernstraßen schaden den gewachsenen und bewährten Strukturen der mittelständisch geprägten deutschen Bauwirtschaft und ihrer Arbeitsplätze im Verkehrswegebau. Der Entschluss der mittelständischen Bauunternehmen in Deutschland basiert auf mehreren Gründen, die wir Ihnen in beigefügter Anlage kurz darstellen. Die detaillierten Stellungnahmen der BVMB und des ZDB aus dem Evaluierungsprozess liegen Ihrem Hause im Übrigen vor.

Im Auftrag unserer Mitgliedsunternehmen bitten wir Sie – sehr geehrter Herr Bundesminister – von der geplanten Umsetzung weiterer A- und F-Modell-Projekte abzusehen und stattdessen diese Projekte über „klassisch haushaltsfinanzierte“ mittelstandsgerechte Ausschreibungen dem Wettbewerb zu unterstellen. Damit wäre gewährleistet, dass die mittelständische Bauwirtschaft einen breiten und leistungsgerechten Wettbewerb im Bundesfernstraßenbau sowie eine qualitativ hochwertige Bauausführung auch als Hauptunternehmer mit eigenen Stammarbeitnehmern anbieten kann.

Nahezu einstimmig haben unsere Mitgliedsunternehmen signalisiert, dass sie sich an den von Ihnen geplanten A-Modell- und F-Modell-Projekten nicht mehr beteiligen werden.

Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen oder zu einem persönlichen Gesprächstermin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Jürgen Faupel
Vizepräsident der BVMB

Dipl.-Ing. Franz Keren
Vorsitzender des Straßen- und Tiefbaugewerbes im ZDB

Anlage zum Schreiben:

Aus folgenden Gründen lehnt die deutsche mittelständische Bauwirtschaft weitere A-Modell- und F-Modell-Projekte ab:

1. Geforderte Referenzen und Eignungsnachweise im Präqualifikationsverfahren für die A- und F-Modell-Projekte können von in Deutschland ansässigen mittelständischen Bauunternehmen trotz umfangreicher Erfahrungen im deutschen Bundesfernstraßenbau nicht erfüllt werden. Bereits mit dem Teilnahmewettbewerb geraten mittelständische Bauunternehmen in die Abhängigkeit von in- und ausländischen Baukonzernen. Zudem waren in den bisherigen PPP-Pilotprojekten die Bewertungskriterien im Teilnahmewettbewerb nicht transparent und darüber hinaus mit Blick auf die Strukturen des Mittelstandes äußerst mittelstandsfeindlich.
2. Der Teilnahmewettbewerb, die Angebotsbearbeitung und das Verhandlungsverfahren in den großvolumigen PPP-Projekten erfordern von den Wettbewerbern einen unverhältnismäßig hohen finanziellen, zeitlichen und personellen Aufwand sowie zusätzlich teure externe kaufmännische und juristische Beratung. Eine Beteiligung von mittelständischen Bauunternehmen in Bieterkonsortien – insbesondere wenn sie mehrfach den Wettbewerb nicht erfolgreich bestehen – ist aufgrund dieser finanziellen Belastung nahezu ausgeschlossen oder betriebswirtschaftlich nicht vertretbar. Erschwerend kommt hinzu, dass eine angemessene Aufwandsentschädigung bzw. Kostenerstattung für die Angebotserstellung von den Auftraggebern bisher nicht bezahlt wurden.
3. Die beim A- und F-Modell vorgesehene Finanzierungsform der Projektfinanzierung stellt im Wettbewerb für mittelständische Bieterkonsortien eine nahezu unüberwindbare Hürde dar. Die hohen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung bei der Projektfinanzierung sind von mittelständischen Bietern und/oder Bieterkonsortien nicht zu erfüllen. Auch in Bietergemeinschaften mit in- und/oder ausländischen Großkonzernen sind derzeit noch nicht einmal eine Hand voll mittelständischer Bauunternehmen in der Lage, mit Blick auf das einzubringende Eigenkapital geringere Anteile in einer Konzessionsgesellschaft zu halten. Die derzeitige Finanzkrise verschärft diese Situation zusätzlich, da inzwischen für Projekte mit Verkehrs- und Auslastungsrisiko Eigenkapitalquoten von bis zu 30 % gefordert werden. Mittelständische Bauunternehmen werden damit bei großvolumigen PPP-Projekten mit Projektfinanzierung in die Nachunternehmerposition bei Baukonzernen gezwungen.
4. Die Refinanzierungsverpflichtungen des Bundes und der Länder bei den A-Modell-Projekten belasten seit 2007 und in Zukunft den Bundesfernstraßenhaushalt und schränken den finanziellen Spielraum für klassisch haushaltsfinanzierte mittelstandsgerechte Vergaben im Bundesfernstraßenbau zunehmend ein, weil es trotz hoher LKW-Mauteinnahmen seit 2005 bis heute nicht zu einer deutlichen Erhöhung des Bundesfernstraßenhaushalts gekommen ist. Vielmehr sind nachweislich seit 2005 mit den LKW-Mauteinnahmen steuerfinanzierte Teile des Bundesfernstraßenhaushalts ersetzt worden. Einerseits bleibt es damit bei der Unterfinanzierung der Bundesfernstraßen, andererseits hat dies negative Konsequenzen auf die Auftragslage der mittelständisch geprägten deutschen Bauwirtschaft und damit auch auf die Beschäftigungssituation in der Bauwirtschaft. Bewusst haben wir die derzeitigen Konjunkturprogramme wegen der internationalen Finanzkrise bei dieser Betrachtung außer Acht gelassen, dass es sich hier um Sondereffekte handelt, die nicht langfristig dem Bundesfernstraßenhaushalt zur Verfügung stehen.



Alle Veranstaltungen
der Bayerischen BauAkademie
finden Sie
im Internet unter

www.baybauakad.de

oder fordern Sie
kostenloses Informationsmaterial
an unter

info@baybauakad.de

Kostenlos für Mitgliedsbetriebe

Die Mitgliedsbetriebe der bayerischen Bauinnungen sind eingeladen bei diesem Ereignis kostenlos dabei zu sein. Alle anderen Besucher entrichten den regulären Eintrittspreis von 9 Euro pro Tageskarte. Ihre kostenlosen Eintrittskarten erhalten alle LBB-Mitgliedsbetriebe über ihre Geschäftsstellen. Diese organisieren auch bei Bedarf den Bustransfer, der als „berufskundliche Fahrt“ anerkannt wird. Alle Formulare und weiterführende Informationen sind unter www.baybauakad.de zu finden.

Baumaschinen direkt zum Anfassen – Baumaschinentag 2009

Vom 24. bis 26. April können die LBB-Mitgliedsbetriebe kostenlos in der Bayerischen BauAkademie die neuesten Baumaschinen besichtigen. Einzigartig wird diese Veranstaltung vor allem durch die Möglichkeit, viele der Maschinen und Geräte in Aktion zu erleben.

Bereits zum zweiten Mal findet auf dem Gelände der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen der BaumaschinenTag statt. Von Freitag, den 24. April bis Sonntag, den 26. April 2009 präsentieren namhafte Baumaschinenhersteller aus den Bereichen des Hoch- und Tiefbaus ihre neuesten Geräte.

Typische Maschinen

Ein besonderer Nutzen für mittelständische Bauunternehmen und ihre Mitarbeiter ist die hohe Praxisnähe. Ausgestellt werden vor allem Baumaschinen, die typischerweise in kleinen bis mittelgroßen Betrieben vorkommen, wie Erdbewegungsmaschinen, LKWs und Lieferfahrzeuge, Hochbaumaschinen oder Anbaugeräte für verschiedene Einsatzbereiche.

Direkt zum Anfassen

Das großzügige Gelände bietet viel Raum für Maschinen aller Größen und Typen. Dies wissen auch die Aussteller zu schätzen. So kann es immer wieder vorkommen, dass Motoren dröhnen und die Erde kurzzeitig vibriert, wenn Maschinen angelassen und vorgeführt werden. Auf

dem über zwei Hektar großen Übungsgelände bietet sich die Möglichkeit, die eine oder andere Maschine direkt unter Baustellenbedingungen zu erleben.

Aktuelle Technik

Es ist für Besucher leicht, sich einen Überblick über die aktuelle Baumaschinenflotte namhafter Hersteller zu verschaffen. Ganz ohne Stress können die Besucher vergleichen und Informationen über den derzeitigen Stand der Technik sammeln. Beim BaumaschinenTag lässt sich sehr gut entdecken, was moderne Baumaschinen alles leisten.

Einzigartig

Mit Recht wird die Maschinenausstellung als „einzigartige Baugeräteschau“ bezeichnet. Denn anders als bei den großen Baumaschinenmessen, können hier die Baugeräte hautnah erlebt und angefasst werden. Zusätzlich sind etliche Fachvorträge zu Baugeräte-Themen im Rahmenprogramm am Freitag und Samstag vorgesehen. Sie ergänzen durch Hintergrund-Erläuterungen und weiterführendes Wissen die praktische Ausstellung.

BaumaschinenTag

24. bis 26. April 2009

Baumaschinentag 2009

in der Bayerischen BauAkademie,
Feuchtwangen

Öffnungszeiten

Freitag, 24. April 2009

9.30 Uhr – 17.30 Uhr

Samstag, 25. April 2009

9.30 Uhr – 17.30 Uhr

Sonntag, 26. April 2009

9.30 Uhr – 17.30 Uhr

Eintrittspreis

Tageskarte 9,00 €



Maurermeister werden – neue Technologie für zukünftige Meister

Ab Mai bietet die Bayerische BauAkademie einen Vorbereitungskurs zur Maurermeisterprüfung an, der elektronische Medien eingliedert. Meisterkurse mit rein konventionellem Unterricht mit zum Teil langen Anfahrtswegen und starren Stundenplänen lassen wenig Spielraum für persönliche Einteilung. Mit dem neuen MaurerMeisterOnline-System an der Bayerischen BauAkademie lernen die Meisterschüler leichter und günstiger.

Vorteil für zukünftige Führungskräfte
Meister sind nach wie vor gefragte Führungskräfte und sollten nicht nur handwerklich, sondern auch technologisch auf dem neuesten Stand sein. Bei der neuen Meisterausbildung werden die Vorteile des Online-Lernens mit umfangreicher Wissensvermittlung verknüpft. Nach dem neuen System lernen Meisterschüler nicht nur leichter, sondern reduzieren ihren Aufwand zum Teil erheblich. So können sie ihre kostbare Zeit

einsetzen und durch einen deutlich geringeren Fahraufwand Geld sparen.

Geringere Kosten und optimaler Lernerfolg

Die Teilnehmer haben auch weniger Verdienstausschlag, da in diesen Lehrgängen ca. 30 Prozent weniger Präsenzstunden anfallen. Dadurch verringern sich die mit der Abwesenheit vom Betrieb oder vom Wohnsitz verbundenen Kosten und Aufwendungen. Darüber hinaus wird bei ge-

ringeren Kosten ein optimaler Lernerfolg garantiert, da die Meisterm@cher die richtige Mischung von Unterrichtszeit zu Online-Selbststudium ermittelt haben.

Der Meisterlehrgang für Maurer- /Betonbauer beginnt am 11. Mai 2009 in der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen.

Genaueres finden Sie unter:
www.baybauakad.de

Termine



Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen

Lehgangs- und Seminarinhalte im Internet:

www.baybauakad.de
(April / Mai / Juni 2009)

BAUTECHNIK

Betontechnologie

- BB 47 Instandsetzung von Betonbauteilen nach ZTV-ING und Rili-SIB – Workshop
01.04. – 02.04.2009
- BB 46 Bauwerksprüfung nach DIN 1076
20.04. – 24.04.2009
- BB 85 Seminar Betonwaren und kleine Fertigteile (Pflastersteine, WetCast)
07.05. – 08.05.2009

Massivbau

- BM 19 „Befähigte Person“ für Arbeits- und Schutzgerüste
20.04. – 22.04.2009

- BM 92 Lehrgang zum Erwerb der 'Sachkunde für ASI-Arbeiten an Asbestzementprodukten'
22.04. – 23.04.2009

- BM 31 MeisterOnline-System
Lehrgang Meister werden! im Maurer- und Betonbauer-Handwerk
Präsenzzeiten:
11.05. – 15.05.2009
25.05. – 05.06.2009
15.06. – 26.06.2009

- BM 85-1 Energieberater (BBA) plus Aufbaulehrgang
Workshop 1
15.05. – 16.05.2009
Workshop 2
29.05. – 30.05.2009
Workshop 3
19.06. – 20.06.2009
Workshop 4
26.06. – 27.06.2009

Estrich & Belag

- BE 51 Fortbildung für Führungskräfte im Estrichleger-Handwerk
02.04.2009
- BE 31 Meister werden! im Estrichlegerhandwerk Teil I u. II
Modul 2
„Baustoffkunde – Beläge – Betriebsführung“
27.04. – 15.05.2009
Modul 3
„Estrichtechnologie“
25.05. – 06.06.2009
Modul 4
„Estrichtechnologie – Kalkulation – Güteschutz“
29.06. – 10.07.2009
- BE 92 Sachkundelehrgang für ASI-Arbeiten an asbesthaltigen Bodenbelägen
27.04. – 28.04.2009

Fliesen und Platten

- BF 31 Meister werden! im Fliesenlegerhandwerk Teil I u. II
Modul 2
Praktische Gestaltung – Verlegetechnik – rechtliche Vorschriften – Arbeitsschutz
04.05. – 15.05.2009
Modul 3
Abdichtung – Oberflächen-schutzmaßnahmen – BGB und VOB/B – Sanierungsmaßnahmen
25.05. – 05.06.2009
- BF 52 Partnerseminar für Führungskräfte im Fliesenlegerhandwerk
18.06.2009

Wärme-, Kälte-, Schallschutz

- BW 31 Meister werden! im WKS-Isolierhandwerk Teil I u. II
Modul 1
„Grundlagen Fachrechnen – Werkstoffkunde – Arbeitsvorbereitung“
14.04. – 24.04.2009
Modul 2
„Grundlagen der Betriebsführung – VOB – Baulicher Wärme-/ Feuchteschutz – Fachzeichnen“
04.05. – 15.05.2009
Modul 3
„Fachrechnen – Feuchteschutz (Theorie und Praxis) – Fachzeichnen“
15.06. – 26.06.2009

BAUMASCHINENTECHNIK

Führerscheine

- MF 91 Fachseminar zur Ladungssicherung nach VDI 2700
03.04.2009
- MF 93 Gefahrgutführerschein ADR-Bescheinigung Die Auffrischung
08.05. – 08.05.2009
- MF 25 Anfängerbefähigung BE
11.05. – 15.05.2009
- MF 92 Seminar Gefahrgutführerschein
14.05. – 16.05.2009
- MF 31 Führerschein C/CE – inkl. Ladungssicherung, Fahrtraining, techn. Grund-

kenntnisse, Inbetriebnahme und Wartung von Nutzfahrzeugen
18.05. – 10.06.2009
29.06. – 17.07.2009

- MF 15 Führerschein L Selbstfahrende Arbeitsmaschine bis 25 km/h
15.06. – 18.06.2009

- MF 42 EU-Berufskraftfahrer Fortbildung
22.06. – 26.06.2009

Hochbau

- MH 09 Sicherheitstechnische Unterweisung an Turmdrehkränen
16.04. – 17.04.2009
22.06. – 26.06.2009
29.06. – 03.07.2009

- MH 62 Bedienen von selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen
20.04. – 24.04.2009

- MH 13 LKW-Ladekranfahrer inkl. Ladungssicherung
27.04. – 29.04.2009

- MH 72 „Befähigte Person“ für Flurförderzeuge
27.04. – 28.04.2009

- MH 71 Staplerführerschein
29.04. – 30.04.2009

- MH 24 Lehrgang Mobilkranführer für Anfänger
04.05. – 15.05.2009
15.06. – 26.06.2009

- MH 25 Mobilkranführer für Fortgeschrittene
11.05. – 15.05.2009
22.06. – 26.06.2009

- MH 32 Lehrgang Befähigte Person für Portal- und Brückenkräne
18.05. – 20.05.2009

- MH 73 Lehrgang Befähigte Person für Bauaufzüge und Maurer-Hubarbeitsbühnen
18.05. – 19.05.2009

- MH 74 Lehrgang Befähigte Person für Ladebordwände am LKW
20.05. – 20.05.2009

- MH 76 Lehrgang Befähigte Person für Flüssiggasanlagen, Büro- und Mannschaftscontainer
25.05. – 26.05.2009

- MH 77 Lehrgang Befähigte Person für handgeführte Elektrowerkzeuge u. Elektrogeräte nach BGV A3
28.05. – 29.05.2009

- MH 75 Lehrgang Befähigte Person für LKW-Ladekrane
08.06. – 09.06.2009

- MH 21 Geprüfter Turmdrehkranführer für Fortgeschrittene I
15.06. – 26.06.2009
29.06. – 10.07.2009

- MH 22 Geprüfter Turmdrehkranführer für Fortgeschrittene II
22.06. – 26.06.2009

- MH 11 Geprüfter Turmdrehkranführer für Anfänger
27.04. – 15.05.2009
22.06. – 10.07.2009

Tiefbau

- MT 21 Geprüfter Bagger- und Laderfahrer für Fortgeschrittene
27.04. – 15.05.2009
29.06. – 17.07.2009
27.04. – 15.05.2009

- MT 09 Sicherheitstechnische Unterweisung an Erdbaumaschinen
14.04. – 15.04.2009

- MT 26 Geprüfter Baumaschinenführer Erd- und Tiefbau für Fortgeschrittene
20.04. – 15.05.2009

- MT 06 Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen und Baustellenkleingeräten für Garten- und Landschaftsbauer
11.05. – 15.05.2009

MT 15 Geprüfter Minibaggerfahrer
11.05. – 15.05.2009

MT 91 Verdichtungstechnik
im Erd- und
Asphaltbau
28.05. – 29.05.2009

MT 11 Geprüfter Bagger-
und Laderfahrer
für Anfänger
15.06. – 17.07.2009

EDV

EE21-1 EDV für Estrichleger
(ESTRICH5-
Anwenderschulung)
03.04.2009
04.04.2009

EA 25 Digitale Fotografie
und
Dokumentation
9.06.2009

Anmeldung und detaillierte Auskünfte

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 098 52/9002-0
Telefax 098 52/9002-909
www.baybauakad.de
info@baybauakad.de

Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (April / Mai / Juni 2009)

ABZ der Bauinnung Nördlingen

Spezial-
Vorbereitungssseminar
zum Brandschutz-
fachkraft-Lehrgang
02.04.09 – 03.04.09

Brandschutzfachkraft
20.04.09 – 25.04.09

Maurermeisterschulung
20.04.09 – 05.03.10

BAUMEISTERSEMINARE

Fachbauleiter Brandschutz,
10 Tage (9.00 – 17.30 Uhr)
verteilt von März bis Juli

Energetische Bewertung
eines Gebäudes im Bestand
04.04.2009

Modul 2 – Weiterbildung
DIN EN 18599 NWG
5 Tages-Seminar,
5 Freitage und Samstage im Mai 2009

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Ausbildungszentrum der
Bauinnung Donau-Ries
Kerschensteinerstraße 35
86720 Nördlingen
Telefon 090 81 / 2 59 70
Telefax 090 81 / 25 97 25
www.bauinnung.donau-ries.de
info@bauinnung-donau-ries.de

Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen

Vorbereitungslehrgang zur Maurer- und Betonbauermeisterprüfung

Teile I und II
Mitte Juni 2009 – Anfang März 2010
Teile III und IV
Mitte März – Mitte Mai 2009

- Vollzeitmaßnahme mit
täglicher Unterrichtserteilung
- Zulassungsvoraussetzung:
Erfolgreich abgelegte
Gesellenprüfung
- Finanzielle Förderung über das
Meister-BaföG möglich

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**
Fachschule für Meister
der Kreishandwerkerschaft
Westmittelfranken –
Fachrichtung Bau –

Joh.-Seb.-Bach-Platz 24
91522 Ansbach
Telefon 09 81/1 32 69
Telefax 09 81/1 51 46
www.meisterschule-ansbach.de

Spezial Seminare Bau

Wärmebrücken
Erkennen – Beurteilen – Berechnen
München am 24.04.2009

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**
SSB Spezial Seminare Bau GmbH
Stolberger Straße 84
50933 Köln
Telefon 02 21/54 97-348
Telefax 02 21/54 97-377
www.ssb-seminare.de
GL@ssb-seminare.de

Asphaltstraßen- tagung 2009

Termin: 5. – 6. Mai 2009 in Weimar

Themen: Vortragsreihen und
Diskussionsveranstaltungen zu:

- Asphaltstraßenbau – Fragen,
Entwicklungen, Lösungen
- Forschung – Grundlagen für
den Fortschritt, Nutzen für alle
- Technisches Regelwerk –
Hintergrund, Entstehung,
Probleme, Umsetzung

Teilnahmegebühren:
zwischen 190,- und 230,- EUR

**Information
und Anmeldungen:**
Forschungsgesellschaft
für Straßen- und Verkehrswesen
Postfach 50 13 62
50976 Köln
Telefon 02 21 / 93 583 - 0
Email: koeln@fgsv.de
www.fgsv.de

Wintertagungen 2009 in Galtür/Tirol und Campitello/Südtirol



Vom 24. bis 31.01.2009 und vom 04. bis 07.02.2009 nahmen insgesamt rund 80 Unternehmer und Jungunternehmer an den diesjährigen Wintertagungen in Galtür und Campitello teil. Eine gute Stimmung, interessante Vorträge und gute Wetterverhältnisse machten die Tagungen wieder zu einem Erfolg.

Neben dem geselligen Teil mit Erfahrungsaustausch unter Kollegen wurden verschiedene Fachvorträge angeboten.

Die Jungunternehmer hatten die Möglichkeit, Referate zu Themen wie „Nachträge als Bauunternehmer richtig durchsetzen“ und „Stressbewältigung durch Achtsamkeit“ zu besuchen.

Bei der Unternehmertagung in Campitello wurden u. a. Referate zu folgenden Themen angeboten: „Das Forderungssicherungsgesetz – Was ändert sich für Bauunternehmen“ und „Aktuelle Entwicklung im Arbeitsrecht“.

Beide Tagungen fanden bei den Teilnehmern vor allem aufgrund der harmonischen und freundschaftlichen Stimmung wieder großen Zuspruch.

Am letzten Abend konnten die Jungunternehmer sogar unter Beweis stellen, dass sie eine „partymäßig gute Stimmung“ verbreiten können und „als Flieger so stark wie Tiger“ sind.

Abschließend nochmals herzlichen Dank an alle Teilnehmer für die tolle und lustige Stimmung bei beiden Wintertagungen.

Ein spezieller Dank geht an Unternehmer Fred Unger, der auch bei der diesjährigen Wintertagung wieder mit seinem Fass „Selbstgebrautem“ für einen ausgelassenen letzten Abend sorgte.



Die Jungunternehmer nach dem Vortrag „Nachträge als Bauunternehmer richtig durchsetzen“ vor ihrem Hotel in Galtür.



Die Teilnehmer der Wintertagung in Südtirol



auch Schneeschuhwandern stand auf dem Programm ... hier am Wendepunkt bei Tiroler Speck und Grappa



Merkwürdige Sitten herrschten in den Skihütten in Galtür. So holten die dortigen Kellnerinnen immer wieder mal „ihr Lasso raus“.

Gesucht: Die Unternehmerfrau des Jahres im Handwerk 2009

Die Leistungen mehrerer hunderttausend Frauen im Handwerk sollen auch in diesem Jahr mit einem Preis gewürdigt werden. Dazu hat das in München erscheinende *handwerk magazin* wieder den Wettbewerb „Die Unternehmerfrau des Jahres im Handwerk“ ausgeschrieben. Die Siegerin erhält eine Urlaubsreise im Wert von 2.500 Euro.

Mit der Auszeichnung werden Frauen geehrt, die selbst Handwerksmeisterinnen, Chefin eines Handwerksunternehmens oder mitarbeitende und mitentscheidende Ehefrauen in Teilzeit- oder Vollzeitstellung sind.

Sie haben nicht selten eine 70-Stunden-Woche oder mehr. Ihr Alltag gleicht dem einer Managerin, die Familie, Betrieb

und soziales Engagement in einen 24-Stunden-Tag pressen muss. In 85 Prozent aller Handwerksbetriebe liefe ohne die Unternehmerfrau gar nichts.

Schirmherrin des Wettbewerbs ist Bundesfrauenministerin Dr. Ursula von der Leyen. Unterstützt wird der Wettbewerb vom Bundesverband der Unternehmerfrauen im Handwerk (UFH).

Einsendeschluss für Bewerbungen ist der 31. März 2009.

Bewerbungsbögen können per **Fax unter 08247/ 995-201** und im Internet unter www.unternehmerfrau-des-jahres.de abgerufen werden.

Die Redaktion
handwerk magazin
Postfach 15 69, 82157 Gräfelfing
Telefon 089/89 82 61-0
Telefax 089/89 82 61-33
nimmt ebenfalls Bestellungen entgegen.

Persönliches

Maurermeister Fritz Köper, Sulzbach-Rosenberg, verstorben

Am 26. Januar 2009 verstarb der ehemalige Obermeister der Bauinnung Sulzbach-Rosenberg, Maurermeister Fritz Köper, im Alter von 67 Jahren.

Herr Köper war 30 Jahre für die Bauinnung Sulzbach-Rosenberg ehrenamtlich tätig – zunächst als stellvertretender Obermeister und von 1988 bis 2007 als deren Obermeister. Ebenso lange gehörte er als Vertreter der Oberpfalz dem Landesausschuss Berufsbildung der Bayerischen Baugewerbeverbände an. In dieser Zeit hat er sich besonders für

Aus- und Fortbildungsangebote im ländlichen Raum eingesetzt und sich konsequent für die Lehrlinge seiner Bauinnung engagiert.

Mit seiner ruhigen, ausgleichenden Art hat er die Arbeit des Berufsbildungsausschusses und dessen Beschlüsse wirksam mit geprägt.



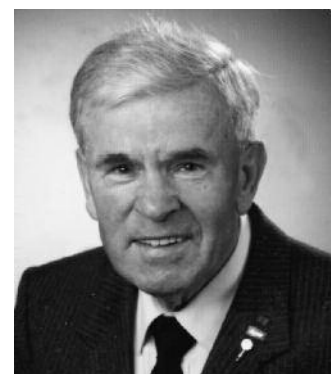
Dipl.-Ing.(FH) Josef Hirsch, Egweil, verstorben

Am 5. Februar 2009 verstarb der ehemalige Obermeister der Bauinnung Eichstätt, Dipl.-Ing.(FH) Josef Hirsch, im Alter von 83 Jahren.

Herr Hirsch leitete über 30 Jahre – von 1961 bis 1994 – die Geschicke der Bauinnung Eichstätt als deren Obermeister. In den Siebzigerjahren vertrat er die oberbayerischen Bauinnungen im Landesausschuss Technik und von 1988 bis 1992 gehörte er dem Prüfungsausschuss des LBB an.

Wir erinnern uns an Herrn Hirsch als

kompetenten und erfolgreichen Unternehmer, der sich neben dem Engagement für seine Bauinnung zielstrebig für den Berufsverband auf Landesebene einsetzte. In allen Ehrenämtern arbeitete er kollegial zum Wohle der Mitglieder. Seine großen Verdienste um das bayerische Handwerk wurden 1985 mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes gewürdigt.



Dipl.-Ing. Karlheinz Gottschall, Gräfelfing, verstorben

Am 13. Februar 2009 verstarb der ehemalige Obermeister der Bauinnung München, Dipl.-Ing. Karlheinz Gottschall, im Alter von 79 Jahren.

Herr Gottschall war über 20 Jahre Mitglied im Vorstand der Bauinnung München und von 1979 bis 1987 deren Obermeister. In dieser Zeit hat er sich mit großem Engagement für eine nachhaltige Verbesserung der fachpraktischen Ausbildung der Auszubildenden in den Bauberufen aus den Bereichen München und Oberbayern eingesetzt. Zu seinen besonderen Verdiensten gehörte die Erweiterung und Modernisierung der Lehrwerkstätte der Bauinnung München, die heute ein über die Grenzen Münchens hinaus anerkanntes Zentrum für die überbetriebliche Ausbildung des Bau-Nachwuchses und für Fortbil-

dungsmaßnahmen in allen Spezialbereichen der Bauwirtschaft ist. Neben zahlreichen weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten hat Herr Gottschall das deutsche Baugewerbe als Delegierter in der Internationalen Union der Europäischen Bauverbände – FIEC, Paris, vertreten. Im Rahmen seiner Ehrenämter war Herr Gottschall die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Darstellung der Probleme der Bauwirtschaft, immer ein besonderes Anliegen. Mit seinem überzeugenden Einsatz für die von ihm vertretenen Unternehmerinteressen und seiner persönlichen Ausstrahlung hat er weit über die Grenzen Münchens hinaus Anerken-

nung erfahren. Die Bayerischen Baugewerbeverbände haben Herrn Gottschall 1987 für seine großen Verdienste mit der Goldenen Verdienstmedaille ausgezeichnet.



Bayerns Wirtschaftsminister Martin Zeil händigt Dipl.-Ing. Mathias Rentz das Bundesverdienstkreuz aus

Herr Dipl.-Ing. Architekt Mathias Rentz, Geschäftsführer unseres Mitgliedsbetriebes Rentz Bau GmbH aus Hallbergmoos, erhielt am 23. Januar 2009 aus den Händen von Bayerns Wirtschaftsminister Martin Zeil das Bundesverdienstkreuz am Bande.

Der Bayerische Wirtschaftsminister ging in seiner Laudatio auf die unternehmerischen und ehrenamtlichen Leistungen des Geehrten ein.

Mathias Rentz hat im Jahr 1973 als ausgebildeter Architekt von seinem Vater die Firma Rentz mit damals acht Mitarbeitern und Auszubildenden übernommen und seitdem weiter ausgebaut. Rentz Bau in Hallbergmoos beschäftigt derzeit rund 50 Mitarbeiter und bietet die Planung und schlüsselfertige Erstellung von Wohn- und Gewerbebauten an. Herr Mathias Rentz hat sich auch in umfangreicher Weise ehrenamtlich engagiert. Von 1973 bis 2005 wirkte er im Vorstand der Bauinnung Freising-Erding mit, darunter mehrere Jahre als stellvertretender Obermeister. Auch im Vorstand der Kreishandwerkerschaft Freising hat sich Herr Mathias Rentz der Belange des Handwerks angenommen, die Leistungsfähigkeit der Handwerksorganisationen gestärkt und sich vor allem auch einer guten Handwerksausbildung gewidmet. Intensiv engagierte sich Mathias Rentz zudem seit fast 10 Jahren zunächst im Landesausschuss Technik und nunmehr in der Landesfachgruppe Hochbau des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen.

Über die Vertretung berufsständischer Anliegen hinaus lebt Herr Mathias Rentz seit vielen Jahren soziales Verantwortungsbewusstsein in Gremien der AOK Freising und in mehreren örtlichen Vereinen. Als ehrenamtlicher Richter hat er sich ebenso wie in der Kommunalpolitik

durch seine reiche Erfahrung und seine Fähigkeit zum gütlichen Ausgleich große Wertschätzung erworben.

Wir gratulieren zu der hohen Auszeichnung!

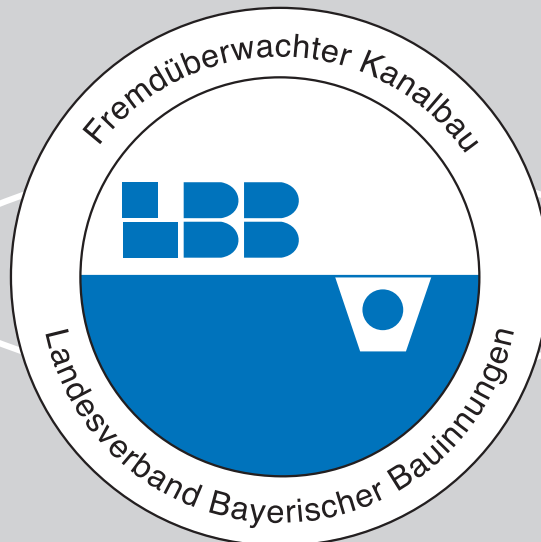


Bayerns Wirtschaftsminister Zeil (l.) händigt Dipl.-Ing. Mathias Rentz (r.) das Bundesverdienstkreuz aus

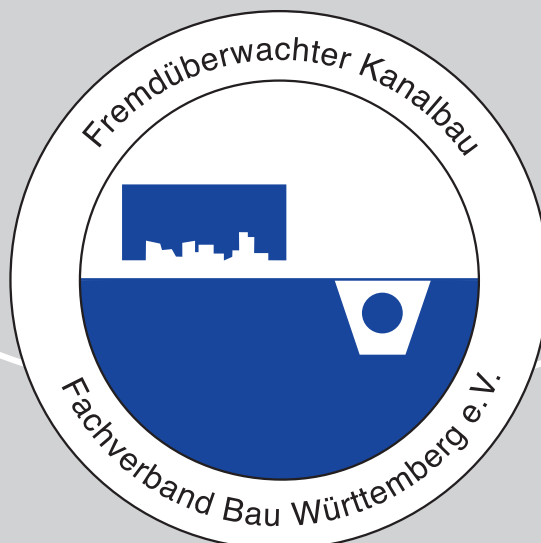
FREMDÜBERWACHUNG IM KANALBAU



Das Qualitätsinstrument



der Baufachverbände



zur Gütesicherung

www.fremdueberwachung-kanalbau.de